

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Ueber den Verfasser des Chronicon Moguntinum

Will, Cornelius

Münster, 1881

Görres-Gesellschaft.

Historisches Jahrbuch.

Redigirt

von

Dr. Georg Hüffer,

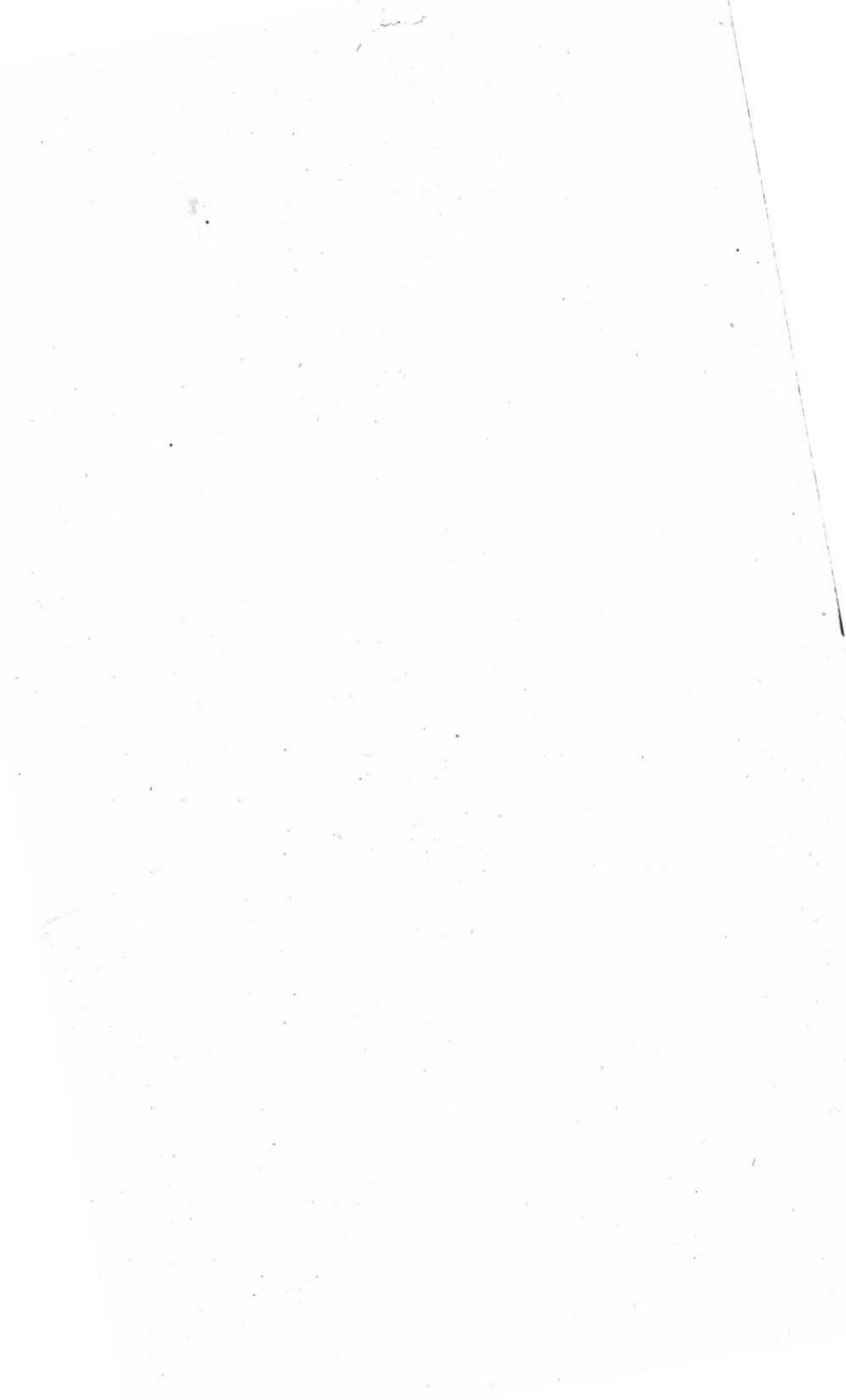
Privatdocent der Geschichte an der k. Akademie zu Münster.



II. Band. 3. Heft.

Münster 1881.

Druck und Commissions-Verlag der Theissing'schen Buchhandlung.



Ueber den Verfasser des Chronicon Moguntinum.

(Liber de calamitate ecclesiae Moguntinae).

Von Cornelius Will.

I. Die Handschriften und Drucke des Chronicon Moguntinum.

Der Verfasser der Schrift wird anfänglich mit C. bezeichnet, später Conrad, endlich Christian genannt.

Schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts spinnt sich die vielgestaltige Controverse über den Namen und die Person des Verfassers einer geschichtlichen Aufzeichnung fort, welche seither als „Chronicon Moguntinum“ in der Literatur der mittelalterlichen Geschichtsquellen bekannt war, und soeben zum erstenmale unter dem jedenfalls besser gewählten und dem Inhalt wohlentsprechenden Titel: „Liber de calamitate ecclesiae Moguntinae“ in den Monumenta Germaniae hist. SS. Tom. XXV. herausgegeben wurde¹⁾.

Diese Schrift hat bereits eine vollständige Geschichte, und eine nicht unerhebliche Literatur hat sich um sie gruppiert. Doch ist die besagte Streitfrage über den Namen und die Person des Verfassers der Schrift noch weit von ihrer endgiltigen Lösung entfernt, ja es wurde dieselbe in Wahrheit noch gar niemals ernstlich versucht. Da nun aber diese viert-halb-hundertjährige Controverse die Geschichte der Mainzer Erzbischöfe sehr nahe berührt, und namentlich Erzbischof Christian II. (1249—51) aufs Engste mit derselben verflochten ist, so sehen wir uns in Rücksicht auf unsere Bearbeitung der Regesten der Mainzer Erzbischöfe veranlaßt,

¹⁾ Wir glaubten übrigens in der gegenwärtigen Abhandlung den älteren Titel beibehalten zu sollen, da derselbe vollständig eingebürgert ist und sich namentlich auch bei Jaffé, Monumenta Moguntina findet, dessen Druck wir mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit in Auffindung der Citate gebrauchten.

die Frage scharfer ins Auge zu fassen und soweit als thunlich zu klären. Das Resultat unserer Untersuchung wird ein doppeltes sein, und zwar einmal ein negatives, indem wir den Nachweis liefern zu können hoffen, daß Erzbischof Christian II. von Mainz unmöglich der Verfasser des *Chronicon Moguntinum* gewesen sein kann. Zum Andern glauben wir aber die der Gewißheit nahe kommende Vermuthung aussprechen zu dürfen, daß dem Weihbischof Christian von Lithauen die Autorschaft des *Chronicon Moguntinum* beizumessen sei.

Den Ausgangspunkt unserer Forschung müssen wir von der Klage nehmen, daß die Urschrift oder auch nur ein der Abfassungszeit des Schriftstücks in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zeitlich nahe stehender Codex längst nicht mehr vorhanden ist. Doch fehlt es nicht an sicheren Spuren von mehreren Codices, welche von gelehrten Geschichtsforschern gegen Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts benutzt und abgeschrieben wurden, und auch als Vorlage für die frühesten Drucke dienten. So sagt der Bibliothekar von St. Jacob in Mainz, Wolfgang Treßler († 1521 Juli 26) am Schlusse seiner Copie der Chronik, „daß er solche aus einem älteren Codice (im Kloster Sponheim befindlich) abgeschrieben habe“. (Dahl im: Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde II, 327.) Diese Mittheilung wurde neuerdings durch eine andere Aeußerung Treßler's bestätigt, welche Dr. Falk aus den auf der Hofbibliothek zu Darmstadt befindlichen Papieren des gelehrten Benedictiners Legipontius († 1755) in einem interessanten Aufsatz „Aus dem gelehrten Freundeskreise des Abt Trithemius“ (*Historisch-politische Blätter LXXVII*, 923 flgde) veröffentlichte. Treßler schrieb nämlich von sich selbst: „Quum [cedente a Spanhemensibus Trithemio] in dies complures praeter spem ipsam, obedientia cogente, ibidem [in Sponheim] remorari essem coactus . . . prope diebus curae rei familiaris implicitus, noctes saepe totas libris operam navans insomnis ducebam. . . Incidi tandem novissime in id genus voluminum quod vulgo discartas vocitamus, cuius fragmenta in diversa gyrans novissime in manibus cerno quaternionem in littera plus antiquiori, cuius tristiozem voluminis faciem abstergens ad primos ejus vultus obstupui idque comicum exclamitans aio pape pape! Quo minime credis gurgite piscis erit. Nec destiti (licet multo jam jamque in lichinis depasto olivo) quoad materiam ipsam per omnes ejus partes discurrens ad finem usque lectitarem. At neque hoc sat esse credebam, quin potius

sequenti aurora calamo imperans, utut potui, opusculum ipsum de verbo ad verbum integre excerpti“. Zu dieser Stelle bemerkt dann Legipontius im zweiten Bande des Syllabus virorum illustrium monasterii St. Jacobi apud Moguntiam: „Erat istud chronicum Moguntinum, quod hodieque superat, ejus manu exaratum, sub nomine Christiani Archiep. Moguntini, licet Helwichius ejus editor Conrado tribuit“.

Jedenfalls handelt es sich um das Manuscript von Tresler, wenn Serarius (in: Joannis Rer. Mog. I, 608) sagt: „Clarissime autem MS. codex monasterii S. Jacobi (Vergl. Forschungen z. d. G. XX, 66), in quo Trithemii apologia, et illius monasterii bibliotheca descripta, simul etiam Vallae in Testamentum novum annotationes editae sunt, Christiano archiepiscopo Moguntinensi opusculum istud vendicat, e quo monstratae antea Moguntinorum templorum opes lib. I, c. XXXII“. Bestätigt wird diese Annahme durch folgende mir durch die außerordentliche Freundlichkeit des Herrn Dr. Uhlirz in Wien mitgetheilte Bemerkungen in der handschriftlichen Chronik von Jacob v. Mainz (Cod. pal. 3381, Salisb. 17 B. der k. k. Hofbibliothek zu Wien): „Christianus archiepiscopus Moguntinus edidit tractatum circiter annum domini 1251 post sui de episcopatu eiectionem in quo tractatu primo de thesauro ecclesie Moguntine ac eius miserabili dilapidacione deinde de venerabilis Heinrici archiepiscopi Moguntini deposicione et Arnoldi substitutione nec non eius regimine ac interfectione facta per cives Moguntinos et de partitione ac interitu monasterii sancti Jacobi, postremo autem de nonnullis aliis ante et sub eo gestis. Tractatus iste habetur in Sponheim ut dicit Wolfgangus Tresler“.

Diese Tresler'sche Handschrift hatte noch Dahl im Jahre 1820 vor sich liegen und er theilte aus derselben eine größere Reihe von Abweichungen von den älteren Drucken des Chronicon im Archiv a. a. O. 330 ff. mit. Seitdem war aber dieser Codex verschollen, doch thut Böhmer, Font. II, Vorrede XXVIII desselben als „der einzigen noch auf unsere Tage gekommenen Handschrift“ Erwähnung, wenn er ihn auch nicht ausdrücklich als den von Tresler geschriebenen bezeichnet. Erst Falk machte in dem genannten Aufsatz aus dem Jahre 1876 nach Hänel, Catalogi manuscriptorum, Lipsiae 1830, darauf aufmerksam, daß aus der Bibliothek des Leander van Esß in Darmstadt unter andern Codicibus deutscher Klöster auch solche aus dem Jacobskloster zu Mainz in den Besitz des Engländers Thomas Phillipps (Baronet) zu Middelhill übergegangen

feien. Und in der That fand denn auch Dr. Liebermann die Handschrift Tresler's in der Bibliothek des Herrn Th. Phillips zu Cheltenham jüngsthin wieder auf und machte hierüber an D. König Mittheilungen, welche dieser in einem Nachtrag zu seinem Aufsatz: „Mainzer Chronisten“ in: Forschungen zur deutschen Geschichte. XX, 66 veröffentlichte¹⁾.

Von zwei andern alten Codicibus, welche existirten, erhalten wir Kunde durch Georg Heylmann²⁾ († 1501 Oct. 2). Dieser sagt nämlich

¹⁾ Liebermann bemerkt, daß die Papierhandschrift dem 16. Jahrhundert angehört und sehr schön geschrieben ist. In derselben liegt noch ein loses Papier, adressirt: D. Dahl, Cons. Eccl. 13/4 1820.

²⁾ Wir wollen hier die Gelegenheit nicht unbenützt lassen, folgende Notizen, welche Böhmer über Heylmann sammelte, mitzutheilen: „Georg von Hell (auch Heilmann) genannt Pfeffer. (Schund Beitr. II, 268 und III, 401 hat aus den zwei Namen zwei Personen gemacht.) Wer er war, erfahren wir durch seine Grabchrift bei Gudon, Syll. 535: Quatuor olim pontificum Magunciacorum cancellarius hoc clauditur in tumulo, ille Georgius ex Hell dictus Pfeffer in oris Germanis doctor summus et Italicis. Obiit V. augusti anno 1498. Die requiem lector! Sodann durch Latomus bei Mendon III, 468 und 526. An der ersten Stelle steht: confirmat quoque eum (Hattonem aepum.) in acie cecidisse fragmentum chronicorum de episc. Mog. scriptum anno 1477 a dno. Georgio ab Hell dicto Pfeffer canonico ecclesie nostre sti. Bartolomei (Richard in der Wetteravia kennt als solchen einen Philipp von Hell genannt Pfeffer, der 1502 sein Canonicat vertauschte) rerum Moguntinensium peritissimo et ibidem sigillifero et cancellario. In der zweiten Stelle führt er nochmals an: Dominus Georgius ab Hell a Moguntino coronationem hanc (die Heinrich's von Lützelburg 1308) peractam scribit“. (Vergl. Falk in: Frankfurter Archiv. Neue Folge V, 365). Daß nun dieser Hell derselbe ist, den Serar am Schlusse seiner Vorrede Heilmann nennt, und dessen Geschichte er als MSH. oder MS. maior bezeichnet, ergibt sich gerade eben aus der Anführung dieser Stelle des Latomus bei Serar in: Joann. Res Mog. I, 637: Et non multo post fuit (Heinricus) Aquisgrani coronatus uti refert in suo MS. d. Georgius Heylmann et ex eo d. Latomus. Außerdem sagt noch Serar, ap. Joan. I, 441, indem er anführt, daß er in seiner Geschichte den Mäusefraß des Hatto für eine Fabel erklärt hat: Cuius (MSti. maioris) auctorem se anno 1447 profitetur d. Georgius Heylmann ecclesie Sti. Barthol. Ff. canonicus et sigillifer Mog. — Also diese Chronik wurde benutzt von Latomus († 1598, so z. B. Schund, Beiträge III, 167 und Richard, Wetteravia, 97. Andere geben an, daß Latomus i. J. 1609 gestorben sei. Vergl. Mencken, SS. rer. Germ. III, Praef. No. XIV) und von Serar, der 1604 sein Buch herausgab. Wo aber die Handschrift liege, sagen sie nicht. Serar bemerkt, daß Heilmann's MS. das er auch maior heißt, älter sei als sein MS. minor. Nun wäre aus den durch Serar angeführten Stellen zu untersuchen, ob Hell's oder Heilmann's MS. mit einem der uns sonst bekannten MSS. dasselbe ist“. D. König, über die dem Jacob von Mainz zugeschriebenen Werke im N. Archiv V, 189 bemerkt: „Unter der Bezeichnung MS. verbirgt sich in den meisten Fällen bei

„Unde et in principio dicit [sc. Christianus]: C. Presbyter episcopali nomine indignus“. Da Heylmann aber auch versichert, in einem Manuscript des Chron. Mogunt. den Namen „Conradus“ gefunden zu haben (S. Helwich, Chron. Mog. Conradi episcopi. Notae p. 49 und 51 und in: Joannis, R. M. I, 607 und II, 101), so sind es zwei verschiedene Manuscripte, welche hier erwähnt werden, über deren Verbleib wir aber nicht unterrichtet sind.

Ein jetzt zu Upsala aufbewahrter Codex wurde im Jahre 1458 von Joh. Herger zu Mainz „e quodam libro vetusto“ abgeschrieben (Reimer in M. G. SS. XXV, 238), und Spiegelius theilte in seiner Ausgabe von Guntheri Ligurinus (1531) ein Stück des Chronicon Moguntinum nach einer Handschrift mit, welche er von Beatus Rhenanus erhalten hatte. (Vergl. Pannenberg in den Forschungen XI, 253.) Ferner erwähnen wir der Vollständigkeit halber noch 4 Handschriften, welche aber nur die aus der Vita Arnoldi entnommenen Theile des Chron. Mogunt. enthalten. Zwei dieser Handschriften sind auf der Universitätsbibliothek zu Würzburg aufbewahrt, und zwar gehört die eine zu den Papieren des Jesuiten Gamans, die andere entstammt dem Jesuitencolleg zu Mainz, und beide wurden im 15. Jahrhundert „ex ms. Blankenheimensis comitis“ (Jaffé, Mon. Mog. 605 und 677; Reimer l. c. 238) entnommen. Von den übrigen zwei Handschriften befindet sich die eine im Besitze des Dr. med. Wittmann (jetzt Dr. jur. Bockheimer) in Mainz, die andere (aus dem 18. Jahrhundert) auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt; beide sind Abschriften der Codices von Gamans. (Vergl. Reimer a. a. D.)

Ueber das Verhältniß all' dieser Codices unter einander läßt sich wohl kaum etwas bestimmtes feststellen, und ebenso wissen wir, von dem durch Spiegel herausgegebenen Bruchstück absehend, gar nicht einmal, auf welchem Codex die ältesten Drucke des Chronicon beruhen.

Sehen wir uns nunmehr nach dem Namen des Verfassers unserer Chronik um, wie er in den Codicibus er-

Serarius die verloren gegangene Chronik Heylmann's“. In der Chronik des Historiographen Jacob von Mainz a. a. D. der k. k. Hofbibliothek zu Wien findet sich die Notiz: Georius Heylmann alias Pfeffer ecclesie sancti Bartholomei Franckfordie canonicus commissarius et sigillifer Maguntinensis ex veterum cronis nec non sanctorum legendis et hystoriis ac annalibus in unum collegit de origine archiepiscoporum Moguntinensium anno Domini 1497“. Vergl. Martin Mayr, Wiener Handschriften zur bayerischen Geschichte, im N. Archiv V, 142; König, Mainzer Chronisten (Jacob v. Mainz) in: Forschungen 3. d. G. XX, 56.

scheint, so finden wir denselben bald mit C., bald mit Conradus, bald mit Christianus bezeichnet. Wir theilen hier zuvörderst den Anfang von Helwich's Note zu Beginn seiner Ausgabe des Chron. Mogunt.: De nomine ipsius auctoris quodnam fuerit, mit: „Quandoquidem auctor hujus chronici Mogunt. in aliis editionibus unica C. litera signatur, dubium est, utrum Conradi an vero Christiani nomen eadem litera designet. D. Georgius Heylmannus Mogunt. quondam sigillifer testatur, se in quodam manuscripto invenisse hujus operis autorem fuisse Conradum“. Hieran schließt sich die Bemerkung, daß die Ausgaben von Basel (1532, nicht 1537, wie Helwich, oder MCXXXVII, wie Joannis fälschlich druckt) und die von Ursitius sowie auch Baronius und Andere den Autor „Conradus“ nennen, und daß Manche sogar diesen Namen auf den Kölner Erzbischof Konrad von Hostaden beziehen. Dann erwähnt Helwich, daß im Gegensatz zu allen den genannten Geschichtsforschern Serarius als Autor des Chronicon den Erzbischof Christian II. von Mainz bezeichne, indem er dem Siegelbewahrer Heylmann folgte. Nunmehr wird der Wortlaut der Erklärung des Letzteren angeführt: „Ego non Conradum, sed Christianum Archiepiscopum secundum intelligendum huius libri auctorem arbitror, tum quia inferius demolitionis turris per ventum factae mentionem faciens, ait, se vidisse quasdam trabes de eadem turri deportatas, quod contigit per quinquaginta ferme annos ante suum Episcopatum; tum quia tractatus ipse usque ad eundem Christianum pertendit, quando ipse ab Episcopatu semotus, substituto Gerharo, hunc edidisse creditur libellum. Unde et in principio dicit: C. Presbyter Episcopali nomine indignus, ubi quod fuerit antea dignitatis officio, aut ad minus electione Episcopus, et renuntiaverit, liquide patefacit scriptor huius libelli. Quod si Episcopus fuit, quare non magis Maguntinensis, quam alterius ecclesiae ipsum fuisse Episcopum aestimandum est? cum utique ipsius ecclesiae thesaurum tam secretum, nequaquam potuisset adeo luculenter conscribere, nisi praecipuus et secretissimus fuisset eiusdem thesauri recognitor, tum quia hoc ipsemet tacite innuit in prologo suo, dicens: Scripturus itaque vobis iacturam et oppressionem, qua annis iam centum coepit ruere ecclesia Moguntina. Cum enim haec iactura coeperit post Henricum primum circa annum Domini MCLI, constat auctorem huius libelli vixisse, additis centum annis, anno Domini MCCLII, quo anno Christianus

Archiepiscopus depositus fuit, quem hunc libellum edidisse, ipso anno cognoscimus“ (Helwich, Serarius - Joannis, R. M. I, 607 und II, 100).

An dieser Nachricht Heylmann's übt Böhmer eine scharfe Kritik, indem er in Font. II. Vorrede XXX sagt: „Was Helwich von einer hs. erzählt, worin nach Heylmann's angeblicher aussage zu anfang der namen Conradus ausgeschrieben gewesen wäre, kommt als ganz unbestimmtes gerede, dessen mißverständlichen ursprung wir kennen, nicht in betracht“. Es ist wohl zu beklagen, daß Böhmer den mißverständlichen Ursprung von Heylmann's Gerede nicht bezeichnet oder doch wenigstens näher angedeutet hat, da derselbe doch jetzt schwerlich zu errathen sein dürfte. Zudem wir noch bemerken, daß sich unter der Bezeichnung MSH. oder MS. maior bei Serarius in den meisten Fällen die verloren gegangene Chronik Heylmann's verbirgt (Vergl. Serarius in: Joannis, R. M. I, 441 und 637; N. Archiv V, 189), weisen wir zur Bestätigung der Versicherung Heylmann's, daß er einen Codex mit dem ausgeschriebenen Namen „Conradus“ gesehen, auf den Umstand hin, daß auch Spiegel in dem bereits erwähnten Bruchstück des Chronikon, welches er im Ligurinus mittheilt, den Verfasser desselben wirklich „Conradus“ nennt. Ob Spiegel den nämlichen Codex, dessen Heylmann gedenkt, oder einen anderen seiner Mittheilung aus dem Chronicon zu Grunde legte, ist für unsere Frage irrelevant, zumal da der Name „Conradus“ unrichtig ist und offenbar von einer willkürlichen Ergänzung der Sigle C. herrührt.

Ein ganz besonderes Interesse gewährt die mitgetheilte Erklärung Heylmann's dadurch, daß sie einen Schlüssel bezüglich des Namens Christianus in dem Manuscript Tresler's an die Hand gibt. Die gelehrte Auseinandersetzung des Mainzer Siegelbewahrs hat offenbar den Beifall des Geschichtsfreundes und Bibliothekars zu St. Jacob gefunden, und so mag es gekommen sein, daß er in seiner Abschrift des Chronicon Moguntinum anstatt des C. oder vielleicht sogar statt „Conradus“ den Namen „Christianus“ einfügte.

Hier wollen wir gleich einen Satz aus Böhmer's Fontes II (1845), Vorrede XXVIII recapituliren, auf dessen Inhalt sich ein wesentlicher Theil unserer Kritik bezieht. Dieser Satz lautet: „Indessen da innere Gründe gar zu sehr dafür sprechen, daß ein Mainzer der urheber sein müsse, kam man aus dem zusatz zum namen immer mehr auf den erzbischof Christian als verfasser, was nun auch dadurch zur gewißheit wird, daß dieser namen sich wirklich in der einzigen noch auf unsere tage gekommenen hs. ausgeschrieben vorfindet“. Zuwörderst sei

nochmals bemerkt, daß unter der einzigen auf unsere Zeit gekommenen Handschrift, in welcher der Name Christianus ausgeschrieben steht, jedenfalls nur die Abschrift Tresler's verstanden sein kann, da sich ja nur in dieser allein der Name Christianus findet. Welche Bewandniß es aber mit dem Tresler'schen Codex hat, ist von uns eben bereits genugsam erörtert worden. Nur bleibt es unerklärt, wie Böhmer dazu kam, dieser Handschrift in etwas dunkler Weise im Jahre 1845 Erwähnung zu thun, da dieselbe doch seit 1820 verschwunden war, und, wie wir oben erwähnten, erst jüngsthin in England wieder aufgefunden worden ist.

Indem wir nunmehr zu der Untersuchung übergehen, welche Namen die Herausgeber unserer Chronik ihrem Verfasser beilegen, und welche Personen sie mit der Autorschaft derselben in Verbindung bringen, müssen wir nochmals auf das zuerst von Jacobus Spiegelius in Guntheri Ligurinus (cum scholiis. 1531) S. 22 bis 25 herausgegebene Bruchstück des Chronicon (von „nam quia semper“ bis „exsors gratiae et honoris“ bei Jaffé 684—692) zurückkommen. Der Herausgeber leitet dasselbe mit den Worten ein: „Communicavit autem mihi Rhenanus noster veterem libellum, quo quidam Chunradus ea tempestate vel paulo post, ut apparet, Episcopus, simplici dictione, plane fidem rebus adserente, quas ille ad posteritatis noticiam transmittere studuit, complexus est quaedam, quae sunt gesta sub Aenobarbo nostro, Henrico VI. eius filio, Philippo rege, et Friderico secundo. Nec reperiuntur in vulgatis Chronicis. Unde haud gravabor, quamvis proluxa Episcopi illius verba adscribere, quibus candide prosequitur necem Arnoldi pontificis, et quae illam secuta est urbis Moguntine calamitatem, tum alia haud quaquam scitu indigna. Igitur de Henrico Archiepiscopo Moguntino, cui Arnoldus successit, autor ille loquens“. Nach dem Schlusse dieses Stückes bemerkt Spiegel: „Haecenus Chunradus episcopus, qui de incomparabili illo, ut supra quam credi potest templi Moguntini thesauro, cuius statim ab initio per nomina diffuse meminit idem Chunradus“ etc.

In Witichindi Saxonis rerum gestarum libri III per Martinum Precht, (Basileae ex officina J. Hervagii mense Martio 1532), trägt unsere auf S. 381 beginnende Schrift den Titel: „Chronicon vetus rerum Moguntiacarum per Conradum episcopum.“ In der Inhaltsangabe heißt es wieder: „per Conradum episcopum.“

Im Text folgt dann: „C. presbyter episcopali nomine indignus“. Am Schluß heißt es: „Exscriptum Maguntiae e libro quodam vetusto“.

In der Ausgabe Ottonis Frisingensis von P. Pittoeus ist das Chronicon vetus rerum Maguntiacarum per Conradum episcopum (Basileae 1569) genau mit dem Titel der Ausgabe von 1532 abgedruckt. In beiden Ausgaben des Chronicon Mog. in Reuberi, Veteres Scriptores, Francofurti 1584 und 1726 lautet der Titel: „Rerum Maguntiacarum Chronicon per Conradum episcopum“. Ueber die Nova editio curante Joannis werden wir unten noch Einiges bemerken.

Urstiftius (Germ. histor. illustr. I, 566 in der ersten und zweiten Edition, Francofurti 1585 und 1670 [bei Jaffé 677 steht verdruckt 1760]), fügt zu seiner Ausgabe des Chronicon vetus rer. Mog. ab anno salutis mchl. usque ad mchl. perductum hinzu „Auctore Conrado, incertae sedis episcopo“. Die kurze Einleitung beginnt mit: „Praesens hic rerum Moguntiacarum commentarius e vetusto codice Moguntiae quondam transcriptus. Im Text steht C. presbyter etc. Bezüglich des Verfassers bemerkt der Herausgeber: „Cogitandum vero relinquo, num auctor hujus libelli haberi queat Conradus archiepiscopus Coloniensis, qui (teste hoc eodem Chronico) circa annum salutis 1249 ad Moguntinum Pontificatum postulatus, sed Romana sede electionem ejus repudiante, non admissus fuit“.

Die Ausgaben unserer Schrift von Helwich (Francofurti 1630 und Moguntiae 1716) führen den Titel: „Chronicon vetus rerum Maguntiacarum Conradi incertae sedis episcopi“. Ab anno salutis mchlii. usque ad annum mchli. perductum. Das kurze „Argumentum huius operis“ beginnt: „Praesens hoc vetus rerum Maguntiacarum Chronicon Conradi incertae sedis episcopi, qui anno. mxcx. temporibus Friderici I. Barbarossae claruit, e vetusto codice Moguntiae quondam transcriptum“. Die Seitenüberschriften lauten: „Chronicon Moguntinum vetus Conradi episcopi“. Im Text: „Conradus presbiter episcopali nomine indignus“.

Am Schluß der Chronik sagt Helwich: „Hucusque Conradus episcopus Chronicon hoc Moguntinense deduxit“. Dann läßt er Notizen folgen, deren erste die Ueberschrift führt: „De nomine ipsius auctoris quodnam fuerit“. In derselben führt er die oben S. 340 mitgetheilten Aeußerungen Heylmann's bezüglich der Namen „Conradus“

und „Christianus“ auf, behält aber in den folgenden Noten bei der Bezeichnung des Autors den Namen „Conradus“ bei.

Der Abdruck des *Chronicon Moguntinum* in: Joannis, R. M. II, 101 flgde (1722) ist eine genaue Wiederholung der Ausgabe Helwich's sammt dessen Noten. Nur gibt Joannis seiner Unsicherheit bezüglich des Namens des Autors dadurch Ausdruck, daß er l. c. 92 zu der Bezeichnung des Autors: „Conradi, incertae sedis episcopi“, noch hinzufügt: „vel, quod verisimilius videtur, Christiani II., archiepiscopi Moguntini, *Chronicon*“ etc. nachdem er bereits in der praefatio S. 8 bemerkt hat: „Henrici I., Arnoldi, Conradi I., Christiani I., Sifridi II., Sifridi III., Christiani II., et Gerhardi I. res perstrinxit Conradus, vel potius ipse Christianus II. Archiepiscopus, in *Chronico rerum Moguntiacarum* sectione II“. Als Seitenüberschriften setzt Joannis: „Conradi vel potius Christiani *Chronicon Mogunt. vetus*“. Im Register endlich zu Band II bemerkt er zu Christian II.: „Videtur auctor esse chronici veteris Moguntini“.

Fassen wir nun noch die drei jüngsten Ausgaben unserer Chronik ins Auge, so ist zunächst zu erwähnen, daß Böhmer in: *Font.* II, 253 zum erstenmale die Ueberschrift wählt: „Christiani *chronicon Moguntinum*“, und im Texte ebenfalls setzt: „Christianus presbyter“. Doch macht er hiezu die Note: „so die h^s., in dem abdruck steht nur C.“ Unter der Handschrift ist jedenfalls die Tresler'sche verstanden, welche er in der Vorrede S. XXVIII „die einzige auf unsere tage gefommene“ nennt, wie bereits oben bemerkt wurde. Dem Text in den *Fontes* ist der Druck des Urstiftius zu Grunde gelegt. (Vorrede S. XXX). Jaffé schließt sich in seiner *Bibliotheca rer. Germ.* Tom. III (*Monum. Mog.*), 676 in der Bezeichnung „Christiani *chronicon Moguntinum*“ Böhmer an. Reimer (*M. G. SS.* XXV, 238) endlich betitelt, wie eingangs erwähnt, unser Schriftstück „Christiani archiepiscopi liber de calamitate ecclesiae Moguntinae“.

Als Gesamtergebnis unserer Darstellung ergibt sich nun: 1) In den ältesten Codices war der Verfasser des *Chronicon* nur mit C. bezeichnet. 2) In einem alten MS. heißt der Autor des *Chronicon* „Conradus“. 3) Der erste, welcher den Namen „Christianus“ und zwar unter bestimmter Hinweisung auf Erzbischof Christian II. von Mainz für den Verfasser des *Chronicon* feststellt, war Heylmann. 4) Durch die Ansicht Heylmann's beeinflusst setzte Tresler in seine Abschrift der Chronik den Namen „Christianus“ anstatt des C. 5) Die ältesten Herausgeber

der Chronik nennen den Autor derselben „Conradus“. 6) Zum erstenmal erscheint der Name Christianus unter den Drucken bei Joannis in seiner Ausgabe des Chronicon mit dem Titel: „Conradi incertae sedis episcopi, vel, quod verisimilius videtur, Christiani II., archiepiscopi Moguntini“, auf den Seitenüberschriften mit dem Ausdruck: „Conradi vel potius Christiani chronicon“. 7) In der Ausgabe Böhmer's aber findet sich zum erstenmal in der Ueberschrift ohne Hinzufügung von „Conradi“ einfach: „Christiani Chronicon“, was dann Jaffé und Reimer wiederholen.

*

*

*

II. Erzbischof Christian II. von Mainz kann nicht der Verfasser des Chronicon Moguntinum sein.

Wenn es uns auch überflüssig erscheinen muß, zur Widerlegung der zweifelsohne irrigen Meinung, daß einer der Erzbischöfe Christian I. († 1153) oder Conrad I. († 1200) von Mainz oder Erzbischof Conrad († 1261) von Köln der Verfasser des Chronicon Moguntinum sei, ein Wort zu verlieren, so wollen wir doch der Vollständigkeit halber bemerken, daß Urstisius, Germ. hist. illustr. I, 566 beider Ausgaben (1585 und 1670) in einer kurzen Einleitung zu erwägen gibt: „Cogitandum vero relinquo, num auctor huius libelli haberi queat, Conradus archiepiscopus Coloniensis, qui (teste hoc eodem chronico) circa annum salutis 1249 ad Moguntinum pontificatum postulatus, sed Romana sede electionem eius repudiante, non admissus fuit“. Ferner führen wir an, daß die bezüglichen von Eifengrein, Possevin, Voß, Miräus, Neu vertretenen Irrthümer (Vergl. Joannis R. M. II, 93) bereits von Dudinus, theilweise schon in seinem Supplementum de scriptoribus vel scriptis ecclesiasticis a Bellarmino omissis. (Parisiis 1686) und dann ausführlicher im Commentarius de scriptoribus ecclesiae antiquis. III, 203 (Lipsiae 1722) einer Widerlegung gewürdigt wurden. Auch Bär (Beiträge zur Mainzer Geschichte. I. Stück), und Dahl (Archiv der Gesellschaft f. ä. d. Geschichtsk. II, 328), sprechen sich gegen die fragliche Autorität der Mainzer Erzbischöfe Christian I. und Conrad I. sowie des Kölner Erzbischofs Conrad von Hostaden aus, und Böhmer bezeichnet in Fontes II, Vorrede S. XXVIII den Gedanken des Urstisius, daß Erzbischof Conrad von Köln der Verfasser sein könne, als einen „sehr unglücklichen“.

Unsere nächste Aufgabe muß es sein, darzuthun, daß auch Erzbischof Christian II. von Mainz mit der fraglichen Autorität durchaus nicht in Verbindung gebracht werden dürfe.

Ghe wir jedoch diesen Beweis antreten, wollen wir eine Uebersicht über die hauptsächlichsten Werke geben, in welchen jener Irrthum cultivirt ward. Der eigentliche Urheber desselben ist, wie wir oben zeigten, der gelehrte Siegelbewahrer Heylmann (1497), dem sich sofort Tresler († 1521) angeschlossen. Zu der Heylmann-Tresler'schen Ansicht bekennt sich erst wieder Serarius (1604) (*Moguntiacarum rerum etc.* S. 841), ohne jedoch Gründe dafür anzugeben. Dann erklärt Latomus in seinem *Catalogus archiepiscoporum Mog.* (in Mencken, SS. II, 500) zunächst bei Erzbischof Heinrich: „Christianus hujus nominis II. archiepiscopus Moguntinus (non Conradus, ut falso titulus et aliqui libri habent) qui ejus vitam, tum aliquot sequentium usque ad sui ipsius exauthorationem, fere per annos centum affectuosissime scripsit, miris laudibus illum effert“. Und auf S. 519 bemerkt er wieder: „Haec ipse dominus Christianus in fine sui libelli, cuius supra in Henrico facta est mentio“.

Genauer besah sich die Streitfrage Joannis, der nicht nur in R. M. I, 607 und 608 und II, 100 (1722) die von Serarius überlieferte Ansicht Heylmann's und dessen Gründe für dieselbe wiederholt, sondern auch an den von anderen Seiten gegen die Autorität Erzbischof Christian's erhobenen Einwendungen Kritik übt. Seine gewonnene Ueberzeugung formulirt er in R. M. II, 94 in folgender Weise: „Haec omnia vero cum quam optime in Christianum II. quadrant, fateor, illorum sententiam, qui operis eum faciunt auctorem, mihi semper visam, quin adhuc videri verisimillimam, quibus si addideris, in manusc. eoque veteri bibliothecae monasterii in monte Jacobaeo auctorem diserte dici Christianum, putarim, hoc magis apparere, non alium forte chronici huius esse scriptorem, quam Christianum II., Sifrido III. in pontificatu Moguntino surrogatum“. Noch einmal kommt Joannis in der von ihm besorgten zweiten Auflage von Reuberi *Vet. Script.* (1726) auf den Verfasser unserer Chronik zurück. Manches von dem früher in *Rer. Mog.* I und II Gesagten recapitulirt er, Anderes bringt er neu hinzu. So besonders, daß Dudinus in seinen „*Commentarii de scriptoribus et scriptis ecclesiasticis.*“ darauf aufmerksam gemacht habe, daß wohl ein Mainzer Weihbischof der Verfasser unserer Schrift sein möge.

Er selbst bekennt sich aber zu der Ueberzeugung: „Mihi verisimilimum semper visum fuit, Christianum, quem dixi, II. illius auctorem esse, ut l. d. allatis in medium rationibus professus sum. Nec quid usque huc mihi occurrit, quod sententiam hanc infringere videatur, nisi quod Christianus ille fatis iam concessisse dicatur, antequam Gerhardus I. cathedrae Moguntinae impositus fuerit“.

Von den neueren Bearbeitern der Mainzer Geschichte entscheiden sich Schund (Mainzer Beiträge I, 458) und Bär, Beiträge zur Mainzer Geschichte, 7 Note o), für die Autorschaft Erzbischof Christian's II. und zwar spricht der letztere seine Ansicht ganz bestimmt in folgender Weise aus: „Andre eignen sie also mit weit besserem Grund unserm Christian zu, und verschiedene Data der Chronik selbst passen so vollkommen auf seine Person, daß sie ihn, als den Verfasser, wie mit dem Finger zu zeigen scheinen“. Zum letztenmal bekämpft Pfarrer Dahl im Jahre 1820 mit aller Entschiedenheit und auf gute Gründe gestützt im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskde. II, 328) die Möglichkeit, daß Erzbischof Christian II. von Mainz der Verfasser des fraglichen Chronicon Moguntinum sei.

In einem Briefe von 1819 Sept. stellt der im Jahre 1820 verstorbene Bodmann nähere Bestimmung des wahren Verfassers „des bekannten Chronicon Konradi oder Christiani de rebus Moguntinensibus“ in Aussicht (Archiv f. ältere d. Gesch. I, 134. Vergl. auch: Dahl im Archiv u. f. w. II, 330 und Falk im Serapeum 1869, Intelligenzblatt S. 101), allein bis jetzt ist von der Ansicht Bodmann's keine Spur aufgefunden worden.

Aus der großen Reihe der neuesten Forscher wollen wir nur der 3 letzten Herausgeber des Chronicon Moguntinum, nämlich Böhmer's, Jaffé's und Reimer's gedenken, von denen der erstere in Fontes II, Vorrede XXVII folgte seine Ansicht mit Gründen zu stützen sucht, deren Unhaltbarkeit wir aber nachzuweisen bemüht sein werden. Jaffé folgt in Mon. Mog. 676 der Böhmer'schen Meinung, und ohne dieselbe weiter zu begründen, beginnt er die Einleitung seiner Ausgabe des Chronicon folgendermaßen: „Christianus II. archiepiscopus Moguntinus, cum episcopatum circiter duos annos administratum anno 1251 per legatum sedis Romanae amisisset, iniquo animo fortunam suam ferens, quae detrimenta saeculo superiore ecclesiae Maguntinae illata essent, ad Theodericum abbatem eiusque fratres perscrip-“.

Dann macht er noch S. 677 Note 3 unter Hinweisung auf

Joannis, R. M. I, 607 die Bemerkung: „Conradum“ ex coniectura perperam posuerunt (sc. editiones), nam in ipsius libri exordio codex ille vetustus de scriptore nihil praebuit nisi haec: „C. presbyter episcopali nomine indignus“. Hunc errorem ceteri editores fere omnes secuti sunt, quamvis nonnulli iam multis argumentis intellexissent, Christiano adiudicandum opusculum esse“. Reimer endlich beginnt die einleitenden Bemerkungen zu unserer Schrift: „Liber de calamitate ecclesiae Moguntinae ipso testante a Christiano quodam episcopo . . . scriptus est“, als Titel des Stückes aber und in den Paginalüberschriften setzt er: „Christiani archiepiscopi liber“ etc.

Noch sei bemerkt, daß ebenso wie in der neueren und neuesten historischen Quellenliteratur (wir nennen außer Dahlmann-Waitz, Quellenkunde und Wattenbach, Geschichtsquellen noch Chevalier, Répertoire des sources historiques du moyen-âge), so auch in allen Geschichtswerken der jüngsten Zeit, in welchen überhaupt unseres Chronicon Moguntinum Erwähnung geschieht, (Giesebrecht, Kaisergesch. Fünfte Auflage. Bd. I) als Verfasser desselben ausnahmslos Erzbischof Christian II. von Mainz genannt wird.

Unter diesen Umständen dürfte es beinahe als ein Wagniß anzusehen sein, wenn Jemand gegen diese so allgemein verbreitete und über allen Zweifel erhaben scheinende Ansicht entschiedene Einsprache erhebt. Indem wir uns hiezu aber doch für berechtigt halten, hoffen wir der Erkenntniß und verdienten Würdigung eines zur Zeit allgemein verbreiteten Irrthums auf dem Gebiete der historischen Wissenschaft Eingang verschaffen zu können. Zuvörderst wollen wir den Beweis erbringen, daß die Bezeichnung „C. presbyter, episcopali nomine indignus“ mit dem Erzbischof Christian II., welcher im Jahre 1251 den erzbischöflichen Stuhl von Mainz freiwillig oder gezwungen verließ, unmöglich in Verbindung gebracht werden kann. Ebenso verdient das auf die obige Bezeichnung gestützte Argument Heylmann's: „ubi quod fuerit antea dignitatis officio, aut ad minus electione Episcopus, et renuntiaverit, liquide patefacit scriptor huius libelli“ entschieden verworfen zu werden, so daß es gänzlich ungerechtfertigt ist, wenn „man aus dem Zusatz zum Namen immer mehr auf den Erzbischof Christian als Verfasser der Chronik kam“. (Vergl. Böhmer, Font. II, Vorrede XXVIII.) Heben wir zuerst hervor, daß die mit indignus gebildeten und verwandte Ausdrücke zur Bezeichnung der erzbischöflichen, bischöflichen oder anderer kirchlichen Würden (Aebte, Präpste, ja einfacher Priester,

Diacone und Subdiacone) außerordentlich häufig sind. So: N. licet oder quamvis indignus aeus.; Ego Theodericus divina providente clementia s. Treverensis pastor ecclesie, quamvis indignus (973); Ego Eberhardus peccator sanctissimae trevericae metropolis archipraesulum successione indignus (1052); Ego Udo sanctorum patrum indignus successione trevirorum aeus. (1075); Heinricus dei gratia Mog. sedis provisor licet indignus (1150); dei permissione licet indignus abbas; abbas indignus.

Freilich müssen wir aber gleich hier bemerken, daß der Ausdruck „episcopali nomine indignus“ mit der vorausgeschickten speciellen Bezeichnung „presbyter“, über welche wir unten (wo wir über die Adresse oder Widmung des Chronicon handeln), das Nähere darthun werden — jedenfalls sehr ungewöhnlich ist, zu einem Erzbischof von Mainz aber gar nicht paßt, und am allerwenigsten dazu dienen kann, anzudeuten, daß sich ein hoher geistlicher Würdenträger — in unserm Fall der Metropolit von Deutschland — nicht mehr in seinem Amte befinde, wie dies Heylmann a. a. D. und nach ihm Dahl l. c. II, 328 in Bezug auf Erzbischof Christian II. vermuthen. So häufig es in unseren obigen Hinweisungen vorkommt, daß sich ein Diener der Kirche in Demuth und Bescheidenheit „indignus“ nennt, so unerhört würde es im mittelalterlichen Sprachgebrauch sein, daß ein Bischof oder Abt, der sich als „episcopali oder abbatiali nomine indignus“ bezeichnet, dadurch ausdrücken wollte, daß er seines Amtes entkleidet sei. Dieses geschieht vielmehr, wie auch in Bezug auf andere Aemter, stets durch ein „quondam“ oder „olim“, was wir durch hunderte von Belegen darthun könnten. Hier nur einige: 1253. Frater Arnoldus Dei gratia episcopus quondam Semigallie. (Quix, G. d. Abtei Burtseid. 245; Bunge, Livland die Wiege der deutschen Weibischöfe. 66); Conradus dei gratia episcopus quondam Olmocensis. (Wyß, Hessisches Urkundenbuch. I, 115); 1257. Conradus dei gratia olim Olmucensis episcopus (Baur, Hessische Urkunden. II, 144); 1261. Frater Arnoldus dei gratia episcopus quondam Semigalliae. (Strehlke, SS. rer. Pruss. II, 801; Bunge a. a. D.); 1264. Nos Albertus quondam Ratisponensis episcopus. (Ried, C. d. Ratispon. 473). Sogar die Siegelumschrift lautete: Sigillum fratris Alberti quondam Episcopi Ratisponensis de Ordine Predicatorum; 1274. . . . hoc altare consecratum in honore . . . a venerabili domino fratre Alberto, episcopo quondam Ratisbonensi, anno Domini mclxxiiii. (Binterim, Suffraganei Colonienses extraordinarii. 41; Mehring, die hohen Würdenträger der

Erzdiöcese Köln. 36); 1283. Frater Hermannus Dei gratia episcopus quondam Sambiensis. (Herquet, Nachträge zur Geschichte des Bischofs Kristan von Samland. in: Allg. Monatschrift XII, Heft 7 und 8, S. 565—576); auch sei hier darauf hingewiesen, daß die Annales Erphordenses in dem Bericht von dem Tode des Erzbischofs Christian II. schreiben: „hoc anno Christianus, Magunt. quondam episcopus“. M. G. SS. XVI, 40. — Erkenbertus quondam abbas et totus in Everbach conventus volumus pervenire 1231. (Hoffel, Urfundenbuch von Eberbach. I, 277). — Nos Theodericus quondam dictus prepositus etc. 1256, (Mittelrheinisches Urfundenbuch. III, 986). — Ego Sifridus quondam advocatus de Lotheim 1264. (Baur, Hessische Urfunden. I, 90). Endlich ziehen wir noch eine Stelle aus den Annales Erphord. (M. G. SS. XVI, 36) an, wo zum Jahr 1248 über Fridericus „quondam imperator“ berichtet wird, und verweisen auf ein Schreiben des Propstes Conrad von St. Guido zu Speier und Mainzer Canonikus von c. 1250, in welchem ebenfalls „domini F. quondam imperatoris“ Erwähnung geschieht. In eben diesem Briefe wird auch auf eine *sententia depositionis contra Wernerum „quondam plebanum“* verwiesen. (Fontes rerum Austriacarum, Diplomataria I, 23.)

Ergibt sich hieraus unseres Dafürhaltens bis zur Evidenz, daß die Bezeichnung, welche sich der Verfasser unserer Schrift beilegt, durchaus nicht auf einen nicht mehr im Besitze seines Amtes befindlichen Bischof, und somit nicht auf Erzbischof Christian II. von Mainz paßt, so muß derselbe hinsichtlich der Autorschaft unserer Schrift jedenfalls außer Frage treten, wenn man jene ihrem ganzen Inhalt und Charakter nach etwas genauer betrachtet, als es bis jetzt geschehen ist. Was zunächst den zeitlichen Umfang unserer chronikalischen Aufzeichnungen zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe angeht, so sehen wir, daß sich dieselben über den 98 jährigen Zeitraum von 1153 bis 1251¹⁾ erstrecken und somit die Pontifikate der Erzbischöfe Heinrich I., Arnold, Christian I., Konrad I., Sigfrid II. (Quitpold's), Sigfrid III., Christian II. und die Erwählung Gerhard I. umfassen. Diese Umgrenzung des Stoffes ist offenbar keine zufällige oder willkürliche, sondern es beruht dieselbe auf einer ganz

¹⁾ Hier sei bemerkt, daß man (Ursifius, Helwich, Joannis) früher mehrfach die Zeit, welche unsere Schrift umfaßt, auf 110 Jahre berechnete, indem man das Pontifikat Erzbischof Heinrich's hinzuzählte. Auf die Angabe des Autors selbst „annis jam centum cepit ruere ecclesia Moguntina“, kommen wir noch zurück.

besonderen Ursache, denn das Schriftstück hat eine ganz bestimmte Tendenz. Der Verfasser betont es ja einmal ausdrücklich: „praesentem materiam“ non contingit. (Jaffé, Monum. Mogunt. 692.) Dieser Tendenz diene aber offenbar „kein Geschichtschreiber von Beruf, der auf Grund umständlicher Erforschung des Einzelnen schrieb, sondern mehr nach heiläufigen Ueberlieferungen und in einer Auffassung, wie sie aus seiner eigenen Gesinnung hervorging“. (Böhmer, Fontes II, Vorrede XXIX). Es war offenbar eine tiefe Verstimmung über irgend welche Vorkommnisse, ein Gefühl der Erbitterung und in hohem Grade feindseliger Gesinnung, welche in unserem historischen Elaborat zum Ausdruck kamen, und deren Quelle wir aufgefunden zu haben glauben. Da wir aber vorerst mit Erzbischof Christian II. zu thun haben, so dürfen wir nicht unberührt lassen, daß derselbe im Jahre 1251, mit welchem die Darstellung oder Chronik abbricht, seiner erzbischöflichen Würde entsagte, und daß es demnach allerdings an und für sich nicht allzu fern lag, ihm eine Wehklage über Undank, eine Erleichterung seines erbitterten Herzens, wie man eine solche im Chronicon Moguntinum finden kann, zuzutrauen, wenn nur die Entsagung Christian's nicht als eine freiwillige und erwünschte anzusehen¹⁾ wäre, und das Schriftstück selbst nicht allzusehr mit dem Charakter der Ruhe und Milde unseres Erzbischofs im Widerspruch stände. Außerdem enthält dasselbe manche Stellen, die uns die Autorschaft Christian's absolut unmöglich erscheinen lassen, wie auch verschiedene Ungenauigkeiten und Verstöße gegen die historische Wahrheit nachweisbar sind, welche kaum aus der Feder des Erzbischofs Christian geflossen sein können, der sein langes, gewiß gegen 70 Jahre zählendes Leben zu Mainz und im Dienste der Kirche daselbst zugebracht hatte.

Es soll hier nicht unsere Aufgabe sein, die Compilation, welche wir als Chronicon Moguntinum vor uns haben, nach ihren Bestandtheilen und nach Herkunft derselben genauer zu untersuchen, aber wir

¹⁾ In den Ann. Erphord. (Böhmer, Fontes II, 410 und M. G. SS. XVI, 38 heißt es: „Qui [Hugo cardinalis] veniens Maguntiam, eius ecclesie presulem Cristianum cessionem a papa noviter petentem deposuit, assignans eidem per totam Maguntinam diocesim unam in qualibet ecclesia conventuali prebendam“. — Das Chronicon Sampetr. ed. Stübel in: Geschichtsquellen der Prov. Sachsen I, 82 sagt ausdrücklich: „Christianus episcopus Moguntinus episcopatum sponte resignavit“. Nur in dem Chron. Mog. (Jaffé, Mon. Mog. 699) findet sich die Behauptung: „... Qui omnes eum accusantes apud papam obtinuerunt, eum ab episcopatu omni submoveri“.

wollen doch das Wenige nicht unerwähnt lassen, was in dieser Beziehung bereits geleistet wurde, und daran auch den bereits in den Regesten der Erzbischöfe von Mainz Band I, Einleitung lxxix ausgesprochenen Wunsch knüpfen, daß eine gründlichere Prüfung des Verhältnisses unseres Chronicon zu anderen Quellen zum Gegenstand einer speciellen Arbeit gemacht werden möge.

Der Gedanke, welcher das ganze Schriftstück durchzieht und dem eigentlichen Zweck desselben zur Grundlage dienen soll, ist der Nachweis, daß Mainz ehemals glanzvoll, reich und glücklich gewesen sei, daß aber an Stelle der guten alten Zeit schon seit nahezu 100 Jahren außerordentlich schlimme Verhältnisse getreten seien, unter denen die Kirche noch immer seufze. So wird der ganze frühere Reichthum des Domschatzes aufgezählt und hierzu diente offenbar ein altes Inventarium, so daß die Bemerkung Wattenbach's in Deutschlands Geschichtsquellen II, 314 (4. Aufl.), „wie er ihn (den Kirchenschatz) noch gekannt hatte“, wohl als ungenau zu betrachten ist. Hierüber hat sich bereits Dittmar, De fontibus nonnullis historiae Friderici I Barbarossae quaestionum specimen, Regimonti Pr. 1864, in Abschnitt III: „Quibus ex fontibus Christianus Moguntinus in prima chronici sui parte usque ad annum 1160 hauserit.“ ausgesprochen, und wir machen nur noch darauf aufmerksam, daß von unserem Autor mit der Erzählung der Katastrophe, in welcher Erzbischof Arnold den Tod fand, und mit der Reise des von den Mainzern zum Erzbischof designirten Rudolf von Zähringen nach Italien, der einen Arm von dem Kreuz „Benna“ mitgenommen hatte und deshalb in dem Chronicon Moguntinum mit dem einen Geizhals oder Habfüchtigen bezeichnenden Schmähwort „Clobelouch“ gebrandmarkt wurde, die Beraubung und Verschleuderung des Mainzer Domschatzes in unmittelbare Verbindung gebracht wird. Die letztere Thatsache wird daher mittelbar, aber doch hinlänglich bestimmt in das Jahr 1160, also in eine gewiß mehrere Dezennien vor der Geburt Christian's liegende Zeit verwiesen. Seiner wüthenden Aufregung über die ruchlose Plünderung des Mainzer Schatzes macht der Verfasser unserer Chronik durch eine in Gift und Galle getauchte, an die Cardinäle gerichtete Apostrophe Luft, auf welche wir noch zurückkommen werden.

Hier muß besonders bemerkt werden, daß der ziemlich ausführliche Bericht über die nach dem Tode Erzbischof Arnold's folgenden Ereignisse, über die Beraubung des Mainzer Domschatzes und über die Bestrafung der Mörder Arnold's beinahe ganz gleichlautend im Chronicon Mogun-

tinum und in der Vita (Martyrium) Arnoldi vorkommt. Bezüglich der Priorität dieses Quellenberichts haben Böhmer und Jaffé ganz entgegengesetzte Meinungen, indem der erstere zu dem Martyrium Arnoldi in Fontes III, 324 Note 2 sagt: „Was von hier an folgt hat, mit ausnahme des sages, welcher das kreuz Benna betrifft, Christianus Mog. wörtlich in seine chronik aufgenommen, aus deren besseren text mehreres berichtet werden konnte“. Dahingegen behauptet Jaffé, Mon. Mog. 606 Note 1: „In utroque codice est etiam Arnoldi vitae appositum fragmentum chronici a Christiano scripti: Perpetrato hoc scelere — multipliciter est afflicta.“ (cf. Christiani chronicon infra). De quo quidem fragmento non recte iudicavit Boehmerus, qui alienum operis additamentum cum vita Arnoldi coniunctum proposuit, et largitorem Christianum censuit spoliatorem fuisse“; und S. 678 Note erklärt er wiederholt: „Boehmerus, cum hanc chronici partem a vitae Arnoldianae scriptore esse arbitraretur, eandem ex vita Arnoldi in chronicon Christianinum translata esse non recte censuit“.

Dittmar schließt sich in seiner angeführten Dissertation p. 25 der Meinung Böhmer's an, indem er behauptet: „Tota dispositionis ratio, si comparatur cum vita et martyrio Arnoldi, auctorem chronici imitatum esse martyrium docet“, und die Richtigkeit dieser Behauptung durch eine vergleichende Zusammenstellung einer großen Reihe von Nachrichten aus den beiden Quellen nachzuweisen versucht. Ohne uns — wie schon bemerkt — auf eine Untersuchung über das Verhältniß des Chronicon Moguntinum zu anderen Quellen einlassen zu wollen, glauben wir doch den naheliegenden Hinweis auf die Möglichkeit nicht vorzuenthalten zu sollen, daß die Verwandtschaft der beiden fraglichen Quellen wohl auf eine gemeinsame Abstammung zurückgeführt werden dürfte. Vielleicht wäre es erlaubt, hier an die „alten, verloren gegangenen Klosterannalen“ zu denken, welche nach der Vermuthung von König in: Forschungen XX, 51 aus Christian's Mainzer Chronik entlehnten, während das umgekehrte Verhältniß wohl auch möglich ist.

Machen wir nur auf zwei Punkte aufmerksam, welche evident erweisen, daß die in dem Martyrologium Arnoldi und im Chronicon Moguntinum übereinstimmenden Parthien in sehr naher verwandtschaftlicher Beziehung stehen, mag die Quelle nun — was das Wahrscheinlichste ist — das Martyrologium Arnoldi selbst oder eine auch diesem zu Grunde liegende, beiden gemeinsame sein. Der erstere dieser beiden Punkte bezieht sich auf die Zerstörung der Stadtmauern resp. den

Wiederaufbau derselben. Wenn es in der betreffenden Uebersetzung heißt: „Murus et fossatum et alie turrium munitiones sententia-liter condempnata et destructa funditus et eversa, ita ut civitas ipsa deinceps lupis et canibus, furibus et latronibus pateat pervia, nec unquam reaedicandi habeat facultatem“. (Jaffé, Mon. Mog. 692), so ist das ein Bericht, der ganz wohl zum Jahr 1163 oder in eine etwas spätere Zeit paßt, mit dem thatsächlichen Verhältniß von 1200 aber oder gar von 1251 in grossem Widerspruch steht. Denn in einer Urkunde von 1200 Juli 4 (a. dom. 1200, ind. III, Conrado aeo. Mogunt. kathedram gubernante. Joannis, R. M. II, 471) becheinigt die Mainzer Stadtverwaltung, daß einige der Canoniker von St. Peter Steine von der abgebrochenen Stadtmauer zu ihren Häusern verwendet und deshalb zum Aufbau der neuen Stadtmauer 5 Mark bezahlt hätten. (. . . quod, cum quidam ex Canonicis ecclesie S. Petri domos edificarent, quosdam lapides vetustioris muri, qui civitatem Moguntinam ambiebat, in suis, sicut intelleximus, post predicti excidium muri, locaverunt edificiis. Verum tempore procedente, cum ad murum eundem restaurandum intenderemus, Canonicos S. Petri pro iam dictis lapidibus instanter pulsavimus; qui propter bonum pacis talem nobiscum transactionem inierunt, ut in recompensationem lapidum prenotatorum quinque Marcas ad murum civitatis persolverent.) Vergl. Joannis, R. M. I, 582; Bodmann, Rheingauische Alterthümer. 23 a; Schaab, Geschichte der Stadt Mainz. I, 185 und 186. Bei Bodmann a. a. D. werden auch die zahlreichen Städte und Dörfer namhaft gemacht, welchen bestimmte Mauer-Zinnen zum Bau angewiesen wurden. — Zum Andern muß die Bemerkung: „Insuper et plebs ipsa perpetua infamia subiacet, totius deinceps exsors gratiae et honoris“. (Jaffé, Mon. Mog. 692) im Jahre 1251 als vollständig antiquirt angesehen werden, nachdem bereits im Jahre 1244, November 13 den Mainzer Bürgern und Unterthanen durch Erzbischof Sigfrid III. die umfassendsten Freiheiten und Rechte verliehen worden waren. (Vergl. Gudenus, C. d. I, 580.)

Die diametral entgegengesetzte Auffassung und Darstellung des Aufstandes gegen Erzbischof Arnold in der Vita desselben und in dem Chronicon Moguntinum hat bereits zu zwei ganz verschiedenen Beurtheilungen des genetischen Verhältnisses, in welchem Vita und Chronicon zu einander stehen mögen, geführt. Baumbach erklärt in seinem Arnold von Selenhofen, S. 10: „Ich vermag die Vermuthung nicht zu unter-

drücken, daß Erzbischof Christian Kenntniß von der Vita hatte und seine Chronik als Entgegnung zu derselben schrieb. Außer seiner Verwandtschaft zu den Führern der Opposition spricht hierfür auch der räumliche Umfang des über Arnold handelnden Passus" u. s. w. Dagegen behauptet Reimer in M. G. SS. XXV, 237: „Vitam autem illam Arnoldi Christianum non novisse vel ea non usum esse liquet, cum et animus relationis et singula narrata omnino differant“. Müssen wir diese Behauptung Reimer's schon unter Hinweisung auf die oben angedeuteten Ausführungen Dittmar's mit der nämlichen Bestimmtheit, in welcher sie auftritt, perhorresciren, so dient der Gesichtspunkt, von welchem aus Baumbach das Verhältniß der Vita zum Chronicon auffaßt, unserer Ansicht als treffliche Stütze. Und wenn wir auch nicht gerade soweit gehen wollen, in der Chronik eine Entgegnung auf die Ausführungen in der Vita als Selbstzweck zu erkennen, so erscheint es uns doch höchst verfehlt, die Verschiedenheit des „animus relationis“ in der einen oder anderen Schrift als Beweis anzuführen, daß der Verfasser des jüngeren Chronicon die ältere Vita nicht gekannt habe. Reimer's Behauptung aber „ . . . singula narrata omnino differunt“ entbehrt in Bezug auf viele Punkte, wie man aus der mehrfach angezogenen, von Dittmar gelieferten Zusammenstellung der beiden Schriften genugsam ersieht, der Begründung.

Gehen wir nunmehr zur Verzeichnung einiger Irrthümer und Verstöße bezüglich der Geschichte der Vorgänger Erzbischof Christian's II. über, deren sich derselbe, wenn er der Verfasser des Chronicon Moguntinum gewesen wäre, wohl kaum schuldig gemacht hätte. In Betreff der Würden, welche Erzbischof Arnold vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl bejaß (Jaffé, Mon. Mog. 684), ist der Verfasser unseres Chronicon mehrfach falsch berichtet, oder er befindet sich in einem freiwilligen Irrthum, da es ihm darauf ankam, Arnold in einem möglichst trüben Lichte erscheinen zu lassen. Um den Vorwurf der Undankbarkeit gegen denselben begründen zu können, wird berichtet, daß ihn Erzbischof Heinrich zum Kämmerer der Stadt Mainz und zum Dompropst ernannt habe, bevor er ihn als seinen Vertrauensmann nach Rom schickte, daß sich derselbe aber eines schmachlichen Verraths schuldig gemacht habe. Hier haben wir es nun entweder mit irrigen Angaben oder bewußten Erfindungen zu thun, da Arnold gar niemals das Amt eines Dompropstes zu Mainz bekleidete und dasjenige eines Stadtkämmerers bereits im Jahre 1139 unter dem Pontifikat Erzbischof Adalbert's II. bejaß. Der Darstellung von dem Verrath Arnold's aber fehlt

wohl jegliche historische Begründung, und was die Form betrifft, in welche sie eingekleidet ist, so werden wir weiter unten noch Gelegenheit finden, dieselbe in Betracht zu ziehen. (Vergl. Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe. I, Einleitung lxxiv und lxxxviii). Die ganze Darstellung der Absetzung Erzbischof Heinrich's ist in ihrem Grundtypus vollständig verfehlt, indem die Hauptschuld an derselben auf den päpstlichen Legaten gewälzt, dem Kaiser aber nur eine geheime Zustimmung („... assensum praebuerit, sed occultum“. Jaffé, Mon. Mog. 685. — „... et ad ipsius depositionem occulte consilium ministrasse“ l. c. 694) beigegeben wird, obgleich doch von diesem aus dem offenbaren Grund, weil sich Erzbischof Heinrich im Jahre zuvor seiner Erwählung widersetzt hatte (Vergl. Peters, Die Wahl Kaiser Friedrich's I. in: Forschungen zur deutschen Geschichte XX, 453 flgde, besonders S. 466) die Gewaltmaßregel gegen den ihm feindlichen Mainzer angeregt wurde. Was nun gar das Zwiesgespräch zwischen dem päpstlichen Gesandten und Erzbischof Heinrich auf dem Concil zu Worms angeht, so ist dasselbe augenscheinlich das Product der Phantasie und böswilliger Absicht. — Die Absetzung Erzbischof Heinrich's fällt nicht in das Jahr meli, wie es in unserer Schrift heißt, sondern dieselbe gehört wie auch sein Tod bekanntlich dem Jahre 1153 an. (Vergl. Will a. a. D. S. 356 flgde.) — Die Notiz im Chronicon, daß sich Erzbischof Heinrich nach seiner Absetzung in ein Cisterzienserkloster zurückgezogen habe, ist richtig, da unter diesem Kloster Amelunxborn gemeint ist, das in der Nähe von Einbeck lag. In diesem letzteren Orte war nun allerdings kein Cisterzienserkloster, worauf Jaffé a. a. D. Note 4 mit Recht aufmerksam macht, wohl aber hatten die Mönche von Amelunxborn daselbst einen Hof, wie dies bedeutendere Klöster gewöhnlich in den benachbarten Orten in früheren Zeiten hatten und theilweise noch haben. Demgemäß erklärt es sich ganz wohl, wie es kam, daß Erzbischof Heinrich zu Einbeck und doch in der Behausung eines Cisterzienserklosters (Regner spricht daher in seiner Dassel- und Einbeck'schen Chronik II, 84 wiederholt von dem Amelbornischen „Klosterhoffe“) sein Exil verbringen und daselbst seinen Tod finden konnte. Derselbe trat aber nicht erst „Post annum fere et dimidium“, sondern schon 2½ Monate nach seiner Absetzung ein. (Vergl. Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe. XXVIII, nr. 173.)

Die Fabel von dem an ein und demselben Tage erfolgten Tode der beiden päpstlichen Gesandten, welche die Absetzung Erzbischof Heinrich's vollzogen hatten, wurde bereits von Jaffé a. a. D. 686 Note 2 hinlänglich gekennzeichnet, indem derselbe darthut, daß der Cardinaldiacon

Gregor als Bischof von Sabina zwischen 1162 Sept. 2 und 1166 März 18, Cardinal Bernhard aber als Bischof von Porto und St. Rufina zwischen dem 22. Juni und 31. December 1176 starben.

Die Nachricht: „Erat quidam abbas in clauastro Eberbach, ordinis Cisterciensis, qui ipsum Arnoldum pro suis excessibus saepe literis arguit et imminencia pericula intimavit.“, ist neuerdings mehrfach angezweifelt worden (von Wegele in seinem Arnold von Selenhofen 38; von Baumbach, Arnold von Selenhofen 88, Note), indem man annehmen zu müssen glaubte, daß der Brief des vorzüglichen ersten Abtes Ruthard von Eberbach aus der Schule des hl. Bernhard an A. Moguntino archiepiscopo (Jaffé, Mon. Mog. 405) nicht sowohl auf den Erzbischof Arnold, als vielmehr auf den jungen Erzbischof Adalbert II. zu beziehen sei. Auch ich schloß mich in den Regesten der Erzbischöfe von Mainz I. Bd. XXVI, 13 dieser Meinung an und halte dieselbe auch heute noch für wohlbegründet.

Ebenso glaube ich mit Dittmar, De fontibus etc. 27 überzeugt sein zu dürfen, daß die Erzählung: „Erat quaedam virgo sancta nomine Hildegardis, quae per spiritum vidit ipsum Arnoldum citius moriturum; scripsisse quoque dicitur ei in haec verba: pater prospice tibi, canibus enim sunt funes abstracti, qui insequuntur te.“ auf den Erzbischof Heinrich zu beziehen ist, da auch in dem Briefe der heiligen Hildegard an Erzbischof Heinrich (S. Regesten der Mainzer Erzbischöfe. XXVIII, 170) die Stelle vorkommt: „Sed et ille qui est, o homo, dicit tibi: Audi quod in multis servitiis me [deum] negligis. Coelum de ultione domini apertum est et nunc inimicis funes dimissi sunt“.

Wenn in dem Chronicon erzählt wird, daß der Zähringer Rudolf auf seiner Reise nach Italien im Jahre 1160 gestorben sei (Jaffé, Mon. Mog. 692), so ist dies unrichtig, da derselbe im Jahre 1167 Bischof von Lüttich wurde und erst im Jahre 1191 auf dem Heimweg aus Palästina aus dem Leben schied. (Böhmer, Font. III, 325, Note 3.)

Als einen außerordentlichen historischen Verstoß müssen wir die Nachricht bezeichnen, daß Kaiser Heinrich VI. gegen Ende des dritten Jahres, nachdem Erzbischof Konrad im Jahre 1197 das Kreuz genommen, gestorben sei (Jaffé, Mon. Mog. 695), während der Kaiser doch am 28. September des genannten Jahres das Zeitliche segnete.

Sogar ein mit der Erwählung Erzbischof Christian's aufs engste zusammenhängender Vorgang, nämlich die Postulation des Erzbischofs Konrad von Köln, gibt dem Verfasser des Chronicon Moguntinum

Veranlassung zu einer doppelten Irrung. Einmal glaubt derselbe die bereits am 14. März 1249 erfolgte (Vergl. Carbauns, Konrad von Hostaden S. 27 und Regest Nr. 226) Ernennung des Erzbischofs Konrad von Köln zum päpstlichen Legaten mit der Zurückweisung desselben von dem erzbischöflichen Stuhl von Mainz in Verbindung bringen zu sollen, obgleich diese unmöglich vor der zweiten Hälfte des Monats Mai stattgefunden haben kann. Wenn das Chronicon ferner gar noch bemerkt: „Et ne archiepiscopus Coloniensis aegre ferret suum desiderium non completum, ipsi legationis dignitas est commissa“ (Jaffé, Mon. Mog. 698), so ist diese Auffassung beinahe kindlich zu nennen und entbehrt auch deshalb der inneren Wahrheit, weil ja Konrad selbst die Entscheidung bezüglich seiner Wahl bei dem päpstlichen Stuhl nachsuchte und wohl kaum erwartet haben mag, daß dieselbe zu seinen Gunsten ausfalle. (Vergl. Annales Sancti Pantaleonis in: Böhmer, Font. IV, 491; M. G. SS. XXII, 545.)

Was nun die Erzählung von der Wahl und der Abjektivung unseres Erzbischofs Christian II. in dem Chronicon Moguntinum angeht, so macht es dieselbe nach Styl und Inhalt unseres Dafürhaltens ganz und gar unmöglich, jenen für den Verfasser der Chronik zu halten, während Böhmer (Font. II, Vorrede XXIX) meint: „Gerade darin wie er zu legt von sich selbst spricht, zeigt sich der erzbischof als verfasser“. Zur Widerlegung dieser letzteren Anschauung betonen wir zuvörderst nachdrücklich, worauf schon Heylmann vor mehr als vierthundert Jahren aufmerksam machte (Sed cum ipse narrationis huius auctor . . . de Christiano hoc nostro in tertia loquatur persona, magno se ait MS. minoris collector opere dubitasse, auctor quisnam esset etc. Joannis, R. M. I, 607 und II, 100), daß der Verfasser die Nachrichten über Erzbischof Christian II. in der dritten Person mittheilt, was wohl kaum der Fall gewesen wäre, wenn Christian als Autor der an bestimmte, ihm jedenfalls wohlbekannte Personen gerichteten Schrift Ereignisse erzählt hätte, die ihn selbst betrafen.

Und nun vollends die Darstellung der allgemeinen Freude über die Erwählung Christian's II. von Mainz: „Omnes religiosi, et qui Deum prae oculis habere credebantur, super huius hominis promotione gaudebant; sperantes, pacem rebus dari, maxime quia idem bellicis rebus non fuerat assuetus. Etiam qui negotio fuerant inimici, congratulantur ei“. (Jaffé, Mon. Mog. 698). Dies hätte der Verfasser unserer Schrift, wenn es Erzbischof Christian

gewesen wäre, gewiß nicht gesagt, „auch wenn es wahr war“. (Böhmer, Font. II, Vorrede XXIX.)

Der letzte Absatz unserer Schrift, welcher von der Erhebung des Erzbischofs Gerhard I. von Mainz handelt, hat keinen richtigen Anschluß an das Vorausgehende, indem es heißt: „Substitutus est autem ab eodem legato adolescens subdiaconus, Gerhardus nomine“ etc., ohne daß zuvor dieser Legat mit einem Wort Erwähnung gefunden hat. Es fehlt also hier irgend ein Zwischensatz, und zwar muß dies um so auffallender erscheinen, als unmittelbar nachher das Nämliche, was im ersten Satz passivisch ausgedrückt wurde, noch einmal activisch wiederholt wird: „Hunc autem substituit Hugo cardinalis presbyter et legatus“. Diese Wiederholung scheint mir weder auf Unachtsamkeit, noch auf einem Zufall zu beruhen, sondern es liegt derselben offenbar eine bestimmte Absicht zu Grunde, und zwar ist dies keine andere, als mit dem größten Nachdruck hervorzuheben, daß Erzbischof Gerhard nicht von dem Mainzer Domkapitel, auch nicht eigentlich von dem Papst, sondern von dem Cardinallegaten Hugo von St. Sabina zum Erzbischof erhoben worden sei, der aber seinerseits unter dem Einfluß seines Collegen, des Legaten Erzbischof Heinrich's von Embrun, gehandelt habe. Und nun folgt der hochwichtige, einen heftigen Vorwurf gegen den Legaten Heinrich enthaltende Schluß, in welchem zweimal betont wird, daß jener mit 200 Mark von Gerhard bestochen, die Erhebung desselben zum Erzbischof von Mainz durchgesetzt habe. Hier treffen wir ohne Zweifel auf den Kernpunkt des ganzen Elaborats, auf die „praesens materia“ (S. 692), der die ganze Schrift gewidmet ist: „Nec tamen hoc ipse Henricus archiepiscopus consuluit sine causa. Acceperat enim occulte ducentas marchas pecuniae numeratae a Gerardo, quem idem archiepiscopus institui procuravit. Nihil opertum, quod non reveletur. Praeter has autem ducentas marchas factae sunt destructiones multae ecclesiae Maguntinensis“. (Jaffé, Mon. Mog. 699.) Nicht die Entfernung des hochbetagten, lebensmüden und ruhebedürftigen Erzbischofs Christian drückte dem Verfasser unserer Schrift die Feder in die Hand, sondern die Art und Weise, wie der neue Erzbischof zu seiner Würde gelangte, die Bestechlichkeit der römischen Legaten bei Gelegenheit der Erhebung Gerhard's war es, die zunächst gebrandmarkt werden sollte. Diesem Zweck sollte die nahezu hundertjährige historische Reminiscenz zur Grundlage dienen, wie man sich unschwer überzeugt, wenn man nur die grellen Farben

der bis zur Unnatur getriebenen Schilderungen des verderblichen Einflusses, welchen die römischen Cardinallegaten auf die Geschicke der Mainzer Erzdiocese ausübten, recht zu deuten sich angelegen sein läßt.

Zunächst weisen wir hin auf die anderweitig vollkommen unbeglaubigte und mindestens im höchsten Grade verdächtige Darstellung der von Arnold, dem nachherigen Erzbischof, dem Abgeordneten Erzbischof Heinrich's I., in Rom ausgeführten Bestechung der Cardinäle. Die Erzählung lautet: „Is itaque, veniens ad curiam Romanam, pontificatumque ambiens Maguntinensem, primum sibi cardinales pecunia favorabiles acquisivit. Deinde duos specialiter pecunia corrumpens, qualiter de sua propria promotione ageret et postmodum consummaret, cum illis familiarius pertractabat. Tandem, ab illis instructus et de se certificatus, coepit in suum dominum accusationis iacula dirigere, quem venerat excusare. Breviter, tantum in sua processit audacia, ut duos legatos destinari peteret, huius rei cognitores et iudices. Obtinuitque eosdem duos quos corruerat.“ (Jaffé, Mon. Mog. 684). Hieran schließt sich dann die Schilderung von der Thätigkeit der Gesandten auf dem Concil zu Worms, wo denselben bei Gelegenheit der Absetzung Erzbischof Heinrich's eine wahrhaft frivole Rolle angedichtet wird. In einem Zwiegespräch zwischen Erzbischof Heinrich und den päpstlichen Legaten werden dem Ersteren unter Anderem die Worte in den Mund gelegt: „Appello ergo ad dominum Jesum Christum, tanquam iudicem iustissimum. Vos cito ad eius tribunal, ibi mihi coram summo iudice responsuros. Non enim iuste nec secundum Deum, sed mercede corrupti, sicut placuit, iudicastis.“ (Jaffé, Mon. Mog. 685.) Hierauf sollen die Legaten geantwortet haben: „Cum tu praecesseris, nos sequemur“, und zwar mit der Versicherung des Verfassers unserer Chronik: „Haec autem ridentes et deridentes dixerunt“.

Auf diese Erzählung von dem spottenden Lachen kommt der Chronist später noch einmal zurück und schließt daran seine oben bereits gekennzeichnete falsche Nachricht von dem an Einem Tag erfolgten Tode der beiden Legaten. Den einen läßt er auf die elende Weise, durch welche der Ketzer Arius sein Ende fand, nämlich durch Erguß der Eingeweide, zu Grunde gehen (omnia intestina sua in cloacam ejecit et animam miserabiliter exhalavit), von dem Andern wird erzählt, daß er sich die Finger abgebissen und so sich selbst verzehrend mit verstümmelten Händen gestorben sei. Allgemein sei aber die Rede gegangen,

mit Recht sei hierdurch die dem Erzbischof Heinrich zugefügte Unbill gesühnt worden.

Bei dem Uebergang zu der Erzählung von dem gewaltsamen Tode Erzbischof Arnold's, an welchem auch den päpstlichen Legaten die Schuld gegeben wird, findet sich folgende höchst giftige und vorwurfsvolle Apoptrophe: „O cardinales carpinales! Pacem de terra accepistis et, ut homines se invicem interficiant, vos fecistis. Quodcumque mali provenit, quaecumque fuerint homicidia perpetrata, vestra est in causa perversitas. Vestra est iniquitas operata, ut veniat super vos omnis sanguis, qui effusus est et deinceps effundetur“. (Jaffé, Mon. Mog. 687). An die Schilderung der grausamen Katastrophe, durch welche Erzbischof Arnold das Leben verlor, reiht sich dann eine überaus heftige Schmähung des Mainzer Volks, welche aber mit einer nochmaligen Verwünschung der Cardinäle schließt: „O cardinales, huius rei vos estis initium. Venite ergo, venite, haurite nunc et ferte architriclino vestro diabolo, eique offerte cum ea, quam deglutistis, pecunia etiam vosmet ipsos“. (Jaffé, Mon. Mog. 690.)

Fragen wir nun nach den Motiven dieses Unwetters leidenschaftlicher Erregung, welches sich in unserer Chronik gegen die Cardinallegaten in so drastischer Weise entlud, so könnten wir dasselbe wohl in mancherlei Ursachen individueller Natur, wie etwa in dem Gefühl getäuschter Hoffnungen oder vereitelter Versprechungen suchen, welche sich an die Neubesetzung des erzbischoflichen Stuhles von Mainz durch päpstliche Legaten knüpften, aber wir möchten es für gerathen halten, von den rein persönlichen Verhältnissen, welche hier in Betracht gezogen werden könnten, abzuweichen und uns lieber nach Umständen von sachlicher Natur oder tiefgründender prinzipieller Art umzusehen, auf welche der Ursprung unseres Chronicon als einer Schutzschrift gegen drohende Gefährdung ideeller Güter oder gegen Verkürzung der Interessen einer Corporation zurückzuführen ist. Auf diesen hochwichtigen Punkt kommen wir unten im dritten Abschnitt zurück.

Mit der Enthebung des greisen Erzbischofs Christian von Mainz von seinem so schwierigen und mühevollen Amte lassen sich die Wuthausbrüche in unserer Chronik gegen die päpstlichen Legaten um so weniger in Zusammenhang bringen, als der Chronist ja nachdrucksvoll genug betont, daß Erzbischof Christian II. durch den König (Wilhelm) und viele Laien bei dem Papst angeklagt und dadurch von dem Episcopat entfernt worden sei! (Ob hoc in odium regis et multorum incidit

laicorum. Qui omnes eum accusantes apud papam, obtinuerunt, eum ab episcopatu omni submoverti“. (Jaffé, Mon. Mog. 699.) Vergl. oben S. 351.

Verräth die wenig respectvolle Sprache, welche der Verfasser der Chronik zu führen pflegt, wenn er von den römischen Cardinälen handelt, schon deutlich genug, daß er unnöglich der eigentlich päpstlichen Partei angehört, so fehlt es auch nicht an Indicien, welche in ihm geradezu einen Freund der Staufer erkennen lassen. So bemüht er sich, den Antheil, welchen Kaiser Friedrich an der Absetzung Erzbischof Heinrich's hatte, möglichst zu mindern, indem er — was wir bereits oben andeuteten — zweimal hervorhebt, daß Kaiser Friedrich I. zu der Absetzung Erzbischof Heinrich's nur seine „Zustimmung“ ertheilt habe und zwar „geheim“.

Am auffallendsten tritt die Parteinahme des Chronisten für die Kaiserlichen in seiner Beurtheilung der sich gegenüberstehenden beiden Mainzer Erzbischöfe Konrad I. und Christian I. hervor. Von dem ersteren sagt er . . . „Romam venit; ibique imperatori, quidquid mali poterat, fabricavit“. Dann bezeichnet er ihn als „imperatorii adversarius capitalis“, von der Excommunication des Kaisers durch den Papst weiß er aber nur zu sagen, daß dieselbe „pro quadam causa“ erfolgt sei. Das Lob des kaiserlichen, des schismatischen Erzbischofs Christian I. aber wird in allen Richtungen in den lautesten Tönen verflündet: „Instituit (imperator) ergo dominum Christianum, suae quidem curiae cancellarium, loco domini Conradi Bavari; virum utique mirae prudentiae, in rebus ambiguis et arduis subtilissimi consilii et velocissimi inventorem. Erat etiam vir mirae patientiae in adversis. Nulla in prosperis superbia extollebatur. Vultus benignitate omnibus graciosus, et alias honestis moribus adornatus“. (Jaffé, Mon. Mog. 693.)

Mit großer Bitterkeit und ausgefuchten Worten feindseliger Gesinnung schildert der Verfasser unserer Chronik das Verfahren Erzbischof Sigfrid's III. dem Kaiser Friedrich II. gegenüber: „Hic (Sifridus) duobus annis laudabiliter vixit. Sed quia elati cordis erat et superbiae magnae, nimis se contra Fridericum imperatorem erexit; non quidem ut divinam sed papalem gratiam obtineret. Gravi etenim infamia non solum apud papam sed omnes homines laborabat. Hic ergo vultum et animum leonis induens leo factus est; et coepit orphanos et viduas facere, villas comburere, civitates destruere, homines devorare, terram in desertum

deducere, et papae mirifice complacere. Et quia iam inquisitionis literas contra episcopum dederat, ex hiis factis fratrem venerabilem appellabat. Hic Siphridus episcopus malum opus operatus est; qui per flammam ignis terram depauperavit, et thesauros ecclesiae ablatos praedonibus dispersit, dedit raptoribus. Justitia eius non manet in seculum seculi“. (Jaffé, Mon. Mog. 697.) Zu einer solchen Darstellung des Wirkens seines unmittelbaren Vorgängers auf dem erzbischöflichen Stuhl können wir Erzbischof Christian II. doch wahrlich nicht für fähig halten, zumal er ja unter dessen Pontifikat die Würde eines Dompropstes erlangt hatte. Und was die offenkundige Parteinahme des Chronisten für die Staufer angeht, so müßte dieselbe bei Erzbischof Christian erst in seinen hohen Jahren und urplötzlich zu Tage getreten sein, wenn wir in ihm den Verfasser der Chronik erkennen wollten. Denn darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, daß Christian niemals die Anerkennung als Erzbischof von Mainz von Seiten des Papstes erhalten haben würde, wenn auf ihm nur der geringste Verdacht staufischer Sympathien geruht hätte. In wie hoher Gunst übrigens Erzbischof Christian bei Papst Innocenz IV. gestanden, ersieht man am augenscheinlichsten aus der großen Anerkennung, welche er ihm noch einige Jahre nach seinem Tode zu Theil werden ließ, indem er ihn seinem Nachfolger als Muster hinstellt. Am 23. Juli 1254 schrieb der Papst an Erzbischof Gerhard I. von Mainz: „Rogamus itaque Fraternitatem tuam, monemus, et hortamur attente, per Apostolica tibi scripta mandantes; quatinus eundem Regem pro nostra et Apostolice Sedis reverentia favorabiliter prosequens, ac honorans, eidem in omnibus que ad exaltationem et augmentum eiusdem Imperii pertinent, Predecessoris tui imitando vestigia, potenter ac patenter assistere non omittas.

Sprechen zahlreiche Momente dafür, daß der Verfasser unserer Chronik mit den Mainzer Verhältnissen und Personen von dem Ende des zwölften Jahrhunderts an wohl bekannt war, so verräth die Schilderung von dem in den neunziger Jahren stattgefundenen großen Sturm und von der durch denselben angerichteten Verwüstung in geradezu unverkennbarer Weise einen Augenzeugen, und die Versicherung: „Ego memor sum istud ultimum accidisse“ soll doch jedenfalls die persönliche Wahrnehmung documentiren. Hieraus aber einen sicheren Beweis dafür herleiten zu wollen, daß gerade Erzbischof Christian II. dieser Augenzeuge und somit der Verfasser unserer Chronik sei, wie es Heylmann und Böhmer in den oben Seite 340 und Seite 341 mitgetheilten

Stellen thun, muß doch für allzu gewagt angesehen werden. Ist es doch recht wohl möglich, daß einer der zahlreichen Jugendgenossen Erzbischof Christian's II., welche zur Zeit des fraglichen Sturms in Mainz weilten, in den Jahren 1252 oder 1253 in der bischöflichen Würde stand und bei der Abfassung unserer Chronik jenes Vorkommnisses, dessen er sich aus seiner Jugend erinnerte, gedachte! Wenn Reimer M. G. SS. XXV, 236 gestützt auf den Satz: „Adhuc eadem acerva habetur hic, sed gemmae non sunt“ mit Gewißheit annimmt, daß das Schriftstück in Mainz verfaßt sei, so möchten wir doch zu bedenken geben, ob die obige Bemerkung nicht schon viel früher in das jedenfalls von dem Verfasser unserer Schrift benutzte Inventar des schon vor Zeiten geplünderten Domschatzes eingefügt worden sein kann. Demgemäß würde das obige auf Mainz hinweisende „hic“ doch nicht gerade unbedingt dafür sprechen, daß auch dort die Schrift entstanden sei. Noch weniger ist anzunehmen, daß wir in unserem Chronisten einen wirklich eingebornen Mainzer, den Sohn einer anässigen Familie, vor uns haben, der in der Stadt seine Erziehung genossen und von Stufe zu Stufe aufsteigend nur Tage des Wohlergehens innerhalb der Mauern seiner Vaterstadt im Kreise seiner Mitbürger verlebte — wie dies bei Erzbischof Christian II. der Fall war. Die Sprache der höchsten Verachtung, die verbsten Schmähreden, mit welchen das *Chronicon Moguntinum* die Mainzer, Clerus wie Laien, überhäuft, stehen nach unserer Ueberzeugung der Möglichkeit im Wege, daß sie aus dem Munde oder aus der Feder des sanftesten Erzbischofs Christian II. hätten hervorgehen, daß sie derselbe gegen seine eigenen Landsleute hätte schleudern können. Welch' eine Geringschätzung, Welch' eine Verachtung gegen das Volk von Mainz liegt in dem Ausruf: „O Maguntia felix, tot donis inclyta, si tu mutares gentem, rationis ac honoris egentem!“ Und ist es nicht der Vorwurf des frevelhaftesten Leichtsinns gegen Clerus und Laien, wenn der Chronist nach der Erzählung von dem großen Brandunglück zu Mainz hinzufügt: „In his omnibus nec clerus a suis se lasciviis temperavit nec laici a sua malitia respirarunt“. (Jaffé, *Mon. Mog.* 695.) Am heftigsten aber wüthet der Verfasser unseres *Chronicon Moguntinum* gegen das Mainzer Volk nach der Erzählung von dem gewaltsamen Tode Erzbischof Arnold's, indem er ausruft: „O furiam Maguntinam, o maledicta gens dura corde, gens immitis, gens intractabilis, gens iniqua, invis a coelo et terrae, impia in Deum, seditiosa in invicem, temeraria in sancta pace; qua nemo neminem honorantem honoret, nemo neminem amantem amet, nemo

etc. Vae tibi, infelix Maguntia, que proprium patrem mactas, ut te in superbiam ponas et parias genimina viperarum“. (Jaffé, Mon. Mog. 690.) Nun läßt sich dieser Ausbruch sittlicher Entrüstung gegen die Mainzer Verschwörer und Mörder Erzbischof Arnold's wohl begreifen und rechtfertigen, aber wenn man dieselbe dem Erzbischof Christian II. in den Mund legen will, müssen wir dagegen doch entschieden Bedenken erheben. Denn die vornehmsten Anstifter der frevelhaften Verschwörung, auf die ja doch das ganze Gewicht der ausgesprochenen Schmähung fällt, waren unter Andern die zur nächsten Verwandtschaft Christian's gehörigen Meingote und Werner von Boland (S. 288 Vita Arnoldi bei Böhmer, Font. III, 289; Jaffé, Mon. Mog. 629) und wir können es daher nicht für wahrscheinlich halten, ja wir sind eher geneigt, die Möglichkeit zu bestreiten, daß Erzbischof Christian, abgesehen von seiner Eigenschaft als Mainzer Stadtkind und von seiner zarten Gemüthsbeschaffenheit, in der Weise gegen seine nächsten Verwandten gewüthet haben sollte, wie es in der obigen Stelle der Fall ist. Wenn Reimer a. a. O. 237 aus dem Umstand, daß der Verfasser die vorzüglichsten Anstifter der Verschwörung gegen Erzbischof Arnold, welche mit Erzbischof Christian II. verwandt waren, nicht mit Namen nennt (Qui [Christianus] scelus illud maxime vituperaret, genti tamen ita pepercit, ut auctores caedis non nominaverit), einen Beweis dafür herleiten will, daß eben Erzbischof Christian II. der Verfasser sei, so wird dem besagten Umstand besonders im Hinblick auf die besprochenen heftigsten Invectiven gegen Christian's Sippe ein viel zu großes Gewicht beigemessen, zumal der Verfasser mit Nennung der Namen derjenigen, welche er an den Pranger stellt, überhaupt sparsam verfährt. Werden doch die Namen der apostolischen Legaten, welche sich nach der Erzählung unserer Chronik in Rom bestechen ließen, die Absetzung Erzbischof Heinrich's bewirkten und deshalb mit den größten Schmähungen überhäuft wurden, in unserer Chronik auch verschwiegen! (S. oben S. 360.)

Nun wollen wir noch darauf hinweisen, daß der Verfasser unserer Mainzer Chronik offenbar einem Mönchs- oder Ritterorden angehörte. Durch unsere Untersuchung stellte sich das Letztere als das Richtige heraus, und es ist daher, was Dahl im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde II, 328 behauptet: „Uebrigens war er ein Mönch, gehörte zu einer Abtei, und erkannte den Abt Theoderich als seinen Obern (Pater nennt er ihn)“ als Irrthum zu bezeichnen. Schon aus der Aufschrift des Schriftstücks: „Venerabili patri domino Theoderico abbati et fratribus Ludovico priori, Johanni, Rudolpho sacerdotibus, Chri-

stianus presbyter, episcopali nomine indignus“ läßt sich allerdings eine starke Vermuthung herleiten, daß ein Ordensangehöriger seine „confratres“ anredet, und da diese Vermuthung durch das in den Satz (S. 686): „Rem refero, fratres, omnibus illius seculi notissimam“ eingeschobene „fratres“ eine überaus kräftige Stütze findet, so müssen wir in der obigen zweimal gebrauchten Anrede wirklich ein beweisfähiges Moment dafür erkennen, daß unser Erzbischof Christian, welcher notorisch keinem Orden angehörte, nicht der Verfasser des Mainzer Chronikon sein könne. Nur sei hier gleich bemerkt, daß die fragliche Anrede nicht unbedingt einen „Mönch“ voraussetzt oder gar einen Mönch des nämlichen Klosters, welchem der angeredete Abt Theoderich vorstand — wie Dahl a. a. O. vermuthet —, sondern es liegt in der Anrede „fratres“ ebensowohl die Möglichkeit, daß der Schreiber Mitglied eines Ritterordens, und dann vermuthlich ein Deutschordensherr war, worüber wir gleich ausführlicher handeln werden.

Hier erübrigt nur noch, in Kürze zu zeigen, wie unbegründet es ist, wenn Böhmer (Font. II, Vorrede XXVIII) ein besonderes Gewicht darauf legt, daß Erzbischof Christian II. in seiner Urkunde von 1251 Mai 15 (Gudenus, C. d. I, 616) sagt: „... ecclesia Moguntina nos ab annis adolescentie nostre tanquam mater pia delicatis alimentis enutrivit“, während es im Chronicon von ihm heißt: „eligunt suum prepositum nomine Christianum, qui a cunabulis fuerit in ipsa ecclesia enutritus“. Diese Ähnlichkeit des Ausdrucks, welche doch eigentlich nur auf „enutrivit“ und „enutritus“ beruht, ist hier gewiß nicht von Belang, da ja das Verbum enutrire ganz allgemein und überaus häufig gerade in dem obigen Zusammenhang im Gebrauch war. Ich verweise nur auf die Stelle in dem Schreiben Kaiser Friedrich's I. von 1177 August 9, wo er dem Salzburger Clerus den Erzbischof Konrad von Wittelsbach auch empfiehlt als: „in ecclesia nostra enutritum“, und hebe den Ausdruck Erzbischof Werner's von Mainz hervor, welchen derselbe in einer Urkunde von 1268 von sich selbst gebraucht: „... quod nos nostra ecclesia Maguntina a primis quasi cunabulis enutrivit“. (Gudenus, C. d. I, 724).

Somit sind wir denn an das eine Hauptziel unserer Forschung gelangt, indem wir auf Grund zahlreicher Momente den Erzbischof Christian II. von Mainz von dem Verdacht, das Chronicon Moguntinum verschuldet zu haben, freisprechen zu müssen glauben.

*

*

*

III. Weibbischof Christian von Lithauen als Verfasser des Chronicon Moguntinum.

Nunmehr können wir zu dem positiven Theil unserer Forschung übergehen, indem wir eine schon seit dem 17. Jahrhundert mit der Frage über den Verfasser unseres Chronicon Moguntinum in Verbindung gebrachte Klasse von Gliedern der kirchlichen Hierarchie, die Weibbischofe nämlich, in den Kreis der Untersuchung ziehen. Wir tragen kein Bedenken, im Anschluß an eine bei dem ersten Erwachen der historischen Studien der Gegenwart im Jahre 1820 geäußerte Vermuthung, auf eine Persönlichkeit hinzuweisen, welche ihrem Namen, ihrer Würde und der Lebenszeit nach, sowie auch in Anbetracht anderer Umstände recht wohl als Autor des Chronicon Moguntinum angesehen werden kann: Es ist dies Bischof Christian von Lithauen.

Beim Beginn der gegenwärtigen Untersuchung zogen namentlich einige Aeußerungen Dahl's im Archiv II, 329 unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich. An der besagten Stelle heißt es nämlich: „Erzbischof Christian war also, meines Erachtens, der Verfasser der Chronik nicht. Letzterer war jedoch in Mainz und in der Mainzer Geschichte sehr bekannt; ja er war von Manchem Augenzeuge und wußte alles sehr genau; daher vermuthe ich (salvo meliori), daß er etwa ein Weibbischof zu Mainz gewesen sei, ohnerachtet bis jetzt kein Weibbischof unter Christian's II. Regierung bekannt worden ist. Ein Christianus Episcopus Licoviensis kommt unter dem Erzbischof Werner vor, welcher im Jahr 1259 den heiligen Stuhl zu Mainz bestieg. Ob aber jener Christian wirklicher Weibbischof zu Mainz war, wird noch bezweifelt; eben so wenig vermag ich also zu behaupten, daß dieser der Autor jener alten Chronik gewesen sei“.

Nun kann aber der von Dahl ausgesprochene Gedanke, den Verfasser unserer Chronik unter den Mainzer Weibbischofen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts zu suchen, den Anspruch auf Neuheit nicht erheben, denn — wie wir oben bereits andeuteten — schon im 17. Jahrhunderte findet sich bei Dudinus im: *Supplementum de scriptoribus vel scriptis ecclesiasticis a Bellarmino omissis*. (Parisii 1686) 517, und wiederholt im: *Commentarius de scriptoribus ecclesiae antiquis illorumque scriptis* III, 203 (Lipsiae 1722) die Aeußerung: „Conradus Episcopus Rerum Moguntinarum Scriptor, sub nomine Episcopi notus, floruit anno 1240 et ultra sub seculi XIII medium,

qui nunquam Moguntinensis Archiepiscopus fuit, sed succursarius tantum ac Archiepiscopi absentis vel functiones suas obire nolentis vices suppleturus. Hic ergo commodatitius Episcopus scripsit Chronicon Moguntinarum Rerum ab anno 1140 ad annum 1250“. Und am Schluß des betreffenden Artikels bemerkt Dudinus: „Distinguendus est igitur Conradus iste Suffraganeus vel Chorepiscopus Moguntinus, qui Moguntinas res ad annum usque MCCL. scripsit, a Conrado Moguntino illo Archiepiscopo, qui anno 1202 mortuus est“.

Auf diese Stelle verwies Joannis in dem Vorwort zu der Ausgabe des Chronicon Moguntinum in der zweiten Auflage von Reuberi, Veterum SS. 758 und fügte die Bemerkung bei: „Sed sine ullo, quod fidem faciat, argumento: ut adeo haud opus sit, multis hic expendere, bene secusne id ille statuatur; quem ceteroqui, dum col. 204 Eisengreinium modo et Possevinum, modo Vossium et Miraeum sibi refellendos sumsit, turpiter se dedisse, nemo paululum peritior diffitebitur“. Trotz dieser ziemlich energischen Zurückweisung der Idee Dudin's kam Dahl vertrauensvoll, wie wir sehen, wieder auf dieselbe zurück und erweiterte sie, wenn auch etwas schüchtern, indem er sogar einen bestimmten Weihbischof, dessen Name freilich nicht Conrad ist, nämlich Christian von Lithauen, als den muthmaßlichen Verfasser des Chronicon Moguntinum hinstellte. Wenn er denselben „Licoviensis“ nennt, so beruht dieser Fehler auf einem leicht zu erklärenden Versehen im Druck der angeführten Urkunde Erzbischof Werner's von 1262 April 15 (bei Joannis R. M. II, 422). „Episcopus Licovie“ findet sich auch wieder bei Böhmer, Cod. Francof. I, 127, während es ohne Zweifel „Litoviensis“ heißen soll. Diese Conjectur kann gewiß bestehen, auch wenn die unrichtige Lesung mehrfach vorkommt. Im Chronicon Menkonis (M. G. SS. XXIII, 547) findet sich z. B. 1259 die Stelle: „Eodem anno consecrata et ecclesia Floridi Orti a domino Christiano Lecowiensi Episcopo“, wozu Weiland, der Herausgeber der obigen Quelle, bemerkt: „Nescio quam episcopii sedem Noster intelligat. Fortasse legendum est Letowiensi“. Tibus, Geschichte der Weihbischofe von Münster, weist S. 15 darauf hin, daß Hermann Koch, Series episcoporum Monast. (1802) als ersten Weihbischof „Christianum episcopum Lecowiensem“ aufführe und zwar nach einer Schrift: Delices des Pays-bas. Ebenso macht er darauf aufmerksam, daß auch in der Histoire ecclesiastique d'Alle-

magne Christian „Evêque de Lecovie ou Luccor[v]ie“ genannt werde¹⁾. Doch sind diese Quellen unseres Erachtens ohne Autorität, und wir halten den Ausweg, welchen Tibus aussucht, indem er glaubt, daß vielleicht der Ort der von König Mindowe von Lithauen erbauten Cathedralkirche „Lecow oder Licow“ geheißt, für verfehlt aber auch für unnötig. Die Adjectivformen: Lethoviensis, Lithoviensis sowie Lithociensis, Leo-
teviensis (Thuringia sacra 896 und 897) sind jedenfalls die richtigen und entsprechen den Substantivformen, welche Tibus anführt: Littovien, Lettovien, Letovien, Lithuanien und Luthuanien und denjenigen, welche Koch, Erfurter Weihbischöfe, (Zeitschrift für thüringische Geschichte VI, 65) erwähnt: Lytougä und Lituania. Der Form „Lucovie“ in der Histoire eccles. d'Allemagne ist das Adjectiv „Lutwinensis“ in Necrol. B. M. V. Erfurt. zum 9. Februar (Mone, Anzeiger 1835 S. 141 und Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins IV, 254. Vergl. Koch a. a. D.) wenigstens dem Laut der Stammsilbe nach verwandt.

Genug, wir sehen hier einen Weihbischof Christian von Lithauen vor uns, dessen Geschichte zwar nur aus wenigen, aber theilweise interessanten und für unseren speziellen Zweck überaus wichtigen Momenten besteht.

Bezüglich der Heimath Christian's sei kurz bemerkt, daß zwei Landschaften um dieselbe streiten. Tibus a. a. D. meint, daß er „wahrscheinlich von Geburt der hiesigen Gegend [d. h. dem Münsterland] angehörte“, allein den Beweis dafür bleibt er schuldig, und es läßt sich ein solcher gewiß nicht aus der Urkunde Bischof Gerhard's von Münster von 1271 (Wilman's, Westfälisches Urkundenbuch. Bd. I, 473) herleiten, aus welcher sich ergibt, daß ein Bruder Christian's nach dem Tode desselben unbegründeten Anspruch auf ein Gut erhob, dessen Einkünfte das Deutschordenshaus St. Georg zu Münster dem Bischof Christian auf die Dauer seines Lebens überlassen hatte. (Vergl. Tibus a. a. D. S. 12 Note 18 und S. 14 und 15.) R. Herquet in: Nachträge zu der Geschichte des Bischofs Kristan von Samland, (Altpreussische Monatschrift Bd. XII, 572) vindicirt den Weihbischof Christian von Lithauen einem der beiden Priesterconvente zu Mülhhausen in Thüringen, da nach einer Urkunde des Hochmeisters Anno v. J. 1265 (Herquet, Mülhhäuser Urkundenbuch, Nr. 170) die Kirche zu Germar bei Mülhhausen auf die Lebenszeit Christian's in

¹⁾ Vergl. Bender, De Livoniae, Estoniae, Prussiae vicinarumque terrarum episcopis saec. XIII. (Brunsbürgae 1869) S. 5, Note 9.

dessen Besitz stand, nach seinem Tode aber mit dem Priesterconvent der Neustadt-Mühlhausen verbunden werden sollte. Hieraus läßt sich nun aber doch nur schließen, daß Christian wie zu Münster, so zu Germar Einkünfte von Kirchengut für die Dauer seines Lebens genoß, ohne daß er irgend einen Besitztitel, der mit seiner Herkunft in Beziehung stand, aufweisen konnte und der ihm ein Verfügungsrecht über das Gut selbst, dessen Rente er bezog, gesichert hätte.

Anders verhält es sich in Bezug auf eine Verfügung, welche Christian zu seinem Jahrgedächtniß traf. In dem Necrol. B. Mariae Virg. Erfurt. heißt es nämlich zum 9. Februar: „Ob. Cristanus episcopus Lutwinensis, qui jacet ante altare s. Martini cuius anniversarius [ibidem peragetur, et dantur de manso in Rudenstete [Riudelste = Rudelstedt nordöstlich von Erfurt bei Schloß-Bippach] 2½ maldra“. (Mone, Anzeiger I, 141 und Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins IV, 254.) Hieraus ergibt sich, daß unser Weihbischof zu Rudelstedt ein Grundstück als Eigenthum besaß, was darauf hinweist, daß er in jener Gegend beheimathet war, da er als Weihbischof ohne Pfründe und von verschiedenen Seiten mit einem Einkommen auf Lebenszeit subventionirt, wohl kaum in der Lage gewesen sein würde, einen eigenen Besitz zu erwerben. Somit findet die Vermuthung Herquet's, daß unser Christian aus Thüringen stammte, eine Bestätigung, wenn er auch nicht gerade ein Sohn der Stadt Mühlhausen, der Heimath Bischof Christian's von Samland, war. Eine wenn auch nur schwache Bestätigung der Annahme, daß Christian ein Thüringer von Geburt sei, dürfte vielleicht in dem Umstand liegen, daß eben jener Name während des Mittelalters in Thüringen außerordentlich häufig vorkommt, während er sich in den rheinischen Gegenden nur selten findet. Unter den sämmtlichen Würdenträgern der Stifter und Klöster in Mainz, welche in Joannis R. M. II. aufgeführt sind, treffen wir nur auf zwei, welche Christian heißen und zwar waren dies die beiden aus Thüringen stammenden Erzbischöfe dieses Namens.

Die Familie Christian's wird schwer zu erkunden sein, doch steht fest, daß er einem ritterlichen Geschlecht angehörte, da in der oben angeführten Urkunde Bischof Gerhard's von Münster (1271) der Bruder Christian's als „Fridericus miles“ bezeichnet wird.

Seine Erziehung mag Christian in Mainz genossen haben, da er von dem heftigen Sturm, welcher in den neunziger Jahren des 12. Jahrhunderts dem dortigen Dom soviel Unheil brachte, bemerkt: „Ego memor sum istud ultimum accidisse“. Gerade diese Versicherung.

beweist, daß der Vorgang, um den es sich handelt, in eine ferne Zeit, also wohl in die Jugend des Autors fällt.

In zwei Urkunden des Capitels von St. Peter zu Mainz von 1222 Juni 3. und 1228 (Baur, Hessische Urkunden I, 58 und 71) kommt der in Mainz so seltene Name Christianus vor, das erstmal ohne Prädicat, das anderemal unter den *canonici*, und es ist wohl nicht allzu gewagt anzunehmen, daß jener Christianus unser Weihbischof von Lithauen ist.

Wenn Koch a. a. O. im Anschluß an die genannten Verzeichnisse der Weihbischofe von Münster den Bischof Christian von Lithauen als einen Weihbischof jenes Bisthums aufführt und Tibus a. a. O. ihn als „aushelfenden Bischof“ von Erfurt bezeichnet, so ist beides wohl nicht genau, sondern wir glauben, daß er — wie es von Joannis, R. M. II, 422 geschieht — als Mainzer Weihbischof angesehen werden muß, da sich seine Thätigkeit in Deutschland — soweit wir über dieselbe unterrichtet sind — nur auf das Gebiet des eigentlichen Erzbisthums Mainz erstreckte¹⁾. Hierzu gehörte bekanntlich auch Erfurt, wo Theodorich von Wirland das Amt eines Weihbischofs ausübte. („Hoc etiam anno [1253] Maguntinus cuidam Theodorico episcopo [Vironensi] de minorum fratrum ordine vices suas in Thuringia commisit, qui Erphordie septimana pentecostes ordines celebravit, ac in festo apostolorum ad fratres predicatores sacras virgines velavit“. *Annales Erphord.* in: M. G. SS. XVI, 39. Vergl. Koch a. a. O.; Mooyer, Dietrich Bischof von Wirland, in: Mittheilungen zur Geschichte

¹⁾ Die Weihbischofe des 13. Jahrhunderts führten meistens ein sehr unstabiles Leben, welches schon Gudenus, C. d. IV, 806 schildert: „Obiter tangimus, invaluisse priscis temporibus consuetudinem, ut non pauci characterem appetierint episcopalem, eumque consecuti peragrarent regiones, de una ad aliam, officia sua dioecesanis offerendo, locandoque ad certos annos“. Was aber die dem Deutschenorden angehörenden Weihbischofe betrifft, so bemerkt Bender (*De Livoniae etc. episcopis. Brunbergae 1867*) S. 4, Note 4 ganz richtig: „ . . . quidam [episcopi] propter certamina et labores gravis quod susceperant oneris peregrinari aut caram patriam repetere, aut, si fratres ordinis Teutonici erant, in domibus eorum in Germania situs versari maluerunt, quam sedibus suis praeesse“. Ein wahres Bild eines solchen wandernden Weihbischofs war Dietrich von Wirland, von welchem wir wissen, daß er in zehn verschiedenen Diöcesen bischöfliche Verrichtungen vornahm (Vergl. Bender a. a. O. 10; Ewelt, *Die Weihbischofe von Paderborn* S. 20 und dann die Werke von Koch, Mooyer, Bunge, deren im Text vielfach Erwähnung geschieht.)

livlands. IX. Auf S. 126 übersetzt er „sacros ordines celebravit“ mit „eine Hochmesse gelesen“, welchen Irrthum ich übrigens schon einmal bei einem protestantischen Geschichtsforscher gefunden habe; Bunge, Livland die Wiege der deutschen Weihbischöfe. 48—63.) Gerade aber hier zu Erfurt scheint unser Weihbischof Christian schon im Jahre 1253 bischöfliche Functionen ausgeübt zu haben, da wir kaum zweifeln, daß sich die Nachricht der Annales Erphord. l. c.: „Hoc anno 3 Nonis Octobris dedicata est basilica beate Virginis Erphordie ab episcopo Theodorico, tribus aliis episcopis cooperantibus, quorum unus erat de ordine Cisterciensium, alter de ordine minorum, tertius de ordine domus Teutonice“, soweit sie einen Bischof aus dem Deutschen Orden betrifft, auf ihn bezieht. Bender a. a. O. 17, Note 96 läßt zwar die Möglichkeit bestehen, daß entweder Bischof Arnold von Samland oder Christian von Lithauen unter dem „episcopus de ordine domus Teutonice“ verstanden werden könnte, allein wir glauben, daß von dem ersteren hier abzusehen ist. Was aber Christian betrifft, so liegt in dem Umstand, daß derselbe in Gemeinschaft mit dem Bischof von Raumburg die Weihe des neuerbauten prächtigen Chors auf der Ostseite der Marienkirche zu Erfurt vornahm¹⁾, für uns ein klarer Beweis, daß dieser

¹⁾ Hier glauben wir einem zweifachen bei Voigt, Preuß. Gesch. III, 94 vorkommenden und bei Bender a. a. O. 17 Note 96 wiederholten Irrthum bezüglich der Personen, welche bei der Weihe des Erfurter Doms vorzugsweise theilhaftig waren, nämlich des Bischofs Theoderich [von Raumburg] und des einen der drei ihm assistirenden Weihbischöfe, ebenfalls Theoderich mit Namen, berichtigen zu sollen. Die beiden genannten Historiker halten nämlich den eigentlich fungirenden Bischof für den „Theodoricus Vironensis“ [„quem jam novimus suffraganeum Mogunt.“ sagt Bender], welcher allerdings nach den Ann. Erphord. im Jahre 1253 im Auftrag des Erzbischofs Gerhard von Mainz mehrfache bischöfliche Verrichtungen in Erfurt vornahm, in dem angeführten Weihbischof de ordine minorum aber glauben sie Johannes de Deyst erkennen zu sollen. An der ersten Stelle, wo in den Ann. Erphord. l. c. von Theodoricus [Vironensis] berichtet wird, heißt es von ihm: „... cuidam Theodorico episcopo de minorum fratrum ordine . . . commisit“. [Gerhardus archiepiscopus Moguntinus], das anderemal, wo er erwähnt wird, ist zu Theodoricus noch beigelegt „dictus episcopus“; an der obenangeführten Stelle aber, welche über die Weihe der Marienkirche Nachricht gibt, ist nur von „Theodoricus episcopus“ die Rede, ohne „quidam“ und ohne „dictus“ oder dergleichen. Dies ist aber ganz natürlich, wenn man, wie im Erfurt. antiquitatum Variloquus (Mencken, SS. II, 486) und in einer Note zu der betreffenden Stelle in den Mon. German. mit Recht geschieht, unter dem Theoderich den Raumburger Bischof dieses Namens begreift, der in den Ann. Erph. vorher noch nicht genannt wurde. Derselbe war aber als Bischof einer der Stadt Erfurt so nahe gelegenen Diocese dem Erfurter

Bischof Christian nur der Weihbischof von Lithauen gewesen sein kann. Denn ebendieser wurde — worüber wir unten ausführlicher handeln müssen — gerade im Jahre 1253 durch den Papst angewiesen, den bischöflichen Eid in die Hand des Bischofs von Raumburg abzulegen¹⁾.

Im Jahre 1262 April 15. verließ Bischof Christian von Livland dem St. Katharinenkloster zu Frankfurt einen 40 tägigen Ablass „accedente consensu Reverendi Patris et Domini nostri Wernheri, Archiepiscopi Maguntini, loci eiusdem Diocesani“. (Joannis, R. M. II, 422 und Böhmer, C. d. Moenofr. I, 127.) Im Jahre 1268 erscheint unser Weihbischof Christian in drei Urkunden (des Bischofs

Chronisten so wohl bekannt, daß er einfach dessen Namen ohne irgend einen Zusatz zu seiner Bezeichnung für hinreichend hielt, was in Bezug auf den Bischof Dietrich von Wirland nicht der Fall war. Auch begreift es sich wohl, daß mit Vollführung eines so wichtigen Acts, wie die Weihe des prächtigen neuerbauten Chors an der Stiftskirche B. M. V. (des heutigen Doms) zu Erfurt war, in Abwesenheit des Erzbischofs von Mainz von diesem sein Suffragan in dem nahen Raumburg (wie bei der Weihe der großen Glocke und bei anderen Gelegenheiten) als sein Stellvertreter aufgestellt wurde. Dies erhellt aber um so deutlicher aus dem Umstand, daß der Weihbischof Theoderich auch an der Weihe einen Antheil erhielt, wenn auch nur als Assistent in gleicher Eigenschaft mit noch zwei andern Weihbischofen. Ohne Zweifel war der als alter episcopus de ordine Minorum bezeichnete Bischof der in den Ann. Erphord. kurz vorher als solcher und als Stellvertreter des Erzbischofs von Mainz für Thüringen aufgeführte Theodoricus Vironensis. Somit wäre also die Stelle des Weihbischofs aus dem Minoritenorden ausgefüllt und es bleibt für Johann von Dist kein Raum. Uebrigens läßt auch Perlbach, der in seinem Aufsatz zur Geschichte der ältesten preussischen Bischöfe (Altpreuß. Monatschr. IX, 643 und 648 fgd.) Regesten Johann's von Dist gibt, die fragliche Theilnahme desselben an der Kirchenweihe zu Erfurt unerwähnt. Noch sei hier darauf hingewiesen, daß Mooyer, Koch und Bunge, welche an den aa. D. die Thätigkeit Bischof Theoderich's von Wirland registriren, von seiner Beihilfe bei der Weihe des Doms zu Erfurt nichts erwähnen. Der andere Weihbischof war nach Bender a. a. D. Henricus Jatwesconiae, welcher dem Cisterzienserorden angehörte. Der dritte, ein Mitglied des Deutschordens, kann nach unserer obigen Ausführung nur Christianus Litoviensis sein. Arnold von Samland, dessen Bender hier auch Erwähnung thut, kommt wohl nicht in Betracht, da derselbe bereits im Jahre 1247 sein Bisthum aufgegeben und in demselben an Heinrich von Lützelburg einen Nachfolger gefunden hatte. (Vergl. Bunge a. a. D. 66 fgd.) Nach dem 1. Juni 1252 erscheint bereits Johann von Dist als Bischof von Samland (Perlbach a. a. D., Herquet, Kristan von Samland. 14) und es ist anzunehmen, daß sich Arnold um diese Zeit wohl schon episcopus quondam Semigallie nannte, mit welcher Bezeichnung er im Jahre 1253 vorkommt. (Bunge a. a. D.)

¹⁾ Vergl. Beyer und Böckner, Kurze Geschichte der Stifftsk. B. M. V. zu Erfurt. in Mittheilungen des Ver. f. G. v. Erfurt VI, 130 und 175.

Dietrich von Raumburg, des Bischofs Friedrich von Merseburg und Friderici Karelensis episcopi et Dorwecensis ecclesiae postulati), welche die Weihe des Dratoriums im Cisterzienserkloster Porta coeli (Schulspforte) und die mit dieser Festlichkeit verbundenen Ablassertheilungen betreffen. Im Jahre 1269 Juli 3. weihte Christian sogar im Dom zu Mainz einen Altar, wie Herquet a. a. O. nach einem handschriftlichen Sammelband im Germanischen Museum zu Nürnberg (Nr. 23,077, beschrieben im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1869, Nr. 5) nachweist. Dasselbst heißt es auf S. 11: „Anno domini MCCLXIX. proximo die post Ulrici, III. Non. Julii (1269 Juli 3.) dedicavit hoc altare (im Dom zu Mainz) Cristianus Theutonicus ordinis episcopus in honore domini nostri Jhesu Christi et sancte Marie matris sue, Johannis apostoli et evangeliste, Pauli apostoli, Laurenti martiris et aliorum sanctorum reliquie recondite sunt in hoc altari“¹⁾.

Ueber das Leben und Wirken Christian's im Deutschordensland vor seiner Weihe zum Bischof steht durch viele Zeugnisse fest, daß er Deutschordenspriester war und den König Mindow von Lithauen in der christlichen Glaubenslehre unterrichtete, bevor derselbe im Jahre 1251²⁾ zum Christenthum übertrat. Das Erstere ergibt sich vorzugsweise aus den Bullen Papst Innocenz IV., durch welche wir überhaupt die Umstände, unter denen Christian zum Bischof von Lithauen erhoben wurde, erfahren, und mit denen wir uns daher etwas eingehender beschäftigen müssen. Hinsichtlich des anderen Moments gewährt die Bulle Innocenz' IV. von 1253 August 21., welche an den Erzbischof Adelbert von Livland und Preußen gerichtet ist, den klarsten Aufschluß. In derselben schreibt der Papst: „Postmodum autem idem rex per litteras, affectione plenas, petivit a nobis, ut de fratre Christiano de domo Theutonicorum in Livonia, viro utique litterato, provido et honesto, quem secum tempore suae conversionis habuit, et iuxta se in futurum habere desiderat, praedictae provideri ecclesiae faceremus“. Bunge I, 337.

¹⁾ Dieselbe Stelle findet sich am Ende des genannten Sammelbandes noch einmal im Auszug.

²⁾ Ueber die Taufe König Mindow's von Lithauen, die Errichtung des dortigen neuen Bisthums und die Besetzung desselben durch den Deutschordenspriester Christian handelt eben so gründlich als klar E. Bonnell in: Mittheilungen aus der livländischen Gesch. IX, 284 folgde.

Nachdem König Mindow wohl im Frühjahr 1251 mit seiner Gemahlin, seinen Söhnen und seinem Gefolge die Taufe empfangen hatte, richtete er durch eine feierliche Gesandtschaft die Bitte an den Papst, daß derselbe ihn und sein Land in den Schutz der Kirche aufnehmen möge. Innocenz gewährte diese Bitte gern und erließ in Bezug auf diese wichtige Angelegenheit im Juli 1251 sechs Schreiben. (Potthast, Reg. Pontif. No. 14350—54 und 14363.) Uns interessiert hier zunächst der Brief des Papstes an den Erzbischof Heidenreich von Culm vom 17. Juli (Potthast Nr. 14354), in welchem es heißt: „ . . . nos de tua circumspectione confisi presentium tibi auctoritate committimus, quatinus virum honestum et providum, ac in spiritualibus et temporalibus circumspectum, qui pontificali conveniat, oneri et honori, predictae Lithowie auctoritate nostra preficias in episcopum et pastorem, ac duobus vel tribus accersitis episcopis, sibi munus consecrationis impendas. Ceterum postquam de prefato episcopo, quem soli Romano pontifici volumus subiacere, provisum fuerit iuxta mandati nostri tenorem, tu ab ipso fidelitatis solite iuramentum nostre et ecclesie Romane nomine recipias iuxta formam, quam sub bulla nostra tibi mittimus interclusam. Formam autem iuramenti, quod ipse prestabit, de verbo ad verbum per eius patentes litteras suo sigillo signatas nobis per proprium nuncium quantocius destinare procures“. (Vergl. Bonnel a. a. O. 288.)

Bischof Heidenreich von Culm brachte aber den ihm vom Papst gewordenen Auftrag nicht zur Ausführung. Warum nicht? Man hat den Grund hiefür erstlich in dem Umstand zu finden geglaubt, daß König Mindow vor der Ernennung eines Bischofs die Herstellung einer Kathedrale habe zusichern sollen, und zum andern ist als Ursache der Verzögerung angenommen worden, daß dem König Mindow die Persönlichkeit, welche ihm der Bischof von Culm zum Bischof von Lithauen vorgeschlagen, nicht genehm gewesen sei. Beide Gründe mögen nicht ganz zu verwerfen sein, aber ein allzu erhebliches Gewicht darf man denselben doch wohl nicht beimessen, zumal wir ein mächtiges Hinderniß aufgethürmt sehen, welches der Weihe des Deutschordensbruders Christian zum Bischof entgegenstand, das ist nämlich der Eid, welchen Papst Innocenz von Wort zu Wort vorschrieb, und auf welchen er — wie wir schon aus seinem im Juli 1251 an den Bischof Heidenreich von Culm gerichteten Briefe sehen — das größte Gewicht legte. Derselbe

Forderung bezüglich des von dem künftigen Bischof von Lithauen zu leistenden Eides wiederholte Papst Innocenz in seinen beiden an den Erzbischof Adelbert von Livland und Preußen gerichteten Bullen vom 24. Juni und 21. August 1253. (Potthast Nr. 12027 und 15098.) Bevor aber diese päpstliche Forderung an den Erzbischof Adelbert gelangt war, hatte dieser den Deutschordenspriester Christian zum Bischof geweiht und zwar hatte er von demselben den Eid der Treue in seinem Namen und in demjenigen seiner Kirche entgegengenommen. Zu diesem Wagniß hatte sich Bischof Heidenreich von Culm jedenfalls nicht entschließen können, Erzbischof Adelbert aber führte es aus und ihn trafen daher auch die Folgen desselben. Papst Innocenz legte nämlich mit dem ganzen Nachdruck seines apostolischen Ansehens gegen den von Bischof Christian dem Erzbischof geleisteten Eid im September 1254 durch 4 Schreiben¹⁾ (an

¹⁾ Dieselben sind verzeichnet bei Potthast unter den Nummern 15508 und 9 und 15518 und 19. Der Brief an König Mindow lautet: „Innocentius etc. Mindovi regi Lethoviae salutem etc. Inclinati serenitatis tuae precibus, venerabili fratri nostro, archiepiscopo Livoniae ac Prusciae, prout accepimus, sub certa forma dedimus nostris litteris in mandatis, ut cathedrali ecclesiae, quam tu in partibus tuis de novo sub propriis expensis erigere ac dotare magnifice intendebas, venerabilem fratrem nostrum Christianum, episcopum Lethoviae, tunc fratrem presbyterum hospitalis s. Mariae Theuton. in Livonia, ad requisitionem tuam auctoritate nostra praeficeret in pastorem, et ei munus consecrationis impenderet ac debitam obedientiam et reverentiam faceret a subditis exhiberi, recepturus ab eo postmodum pro nobis et ecclesia Romana fidelitatis solitae iuramentum iuxta formam, quam eidem sub bulla nostra misimus interclusam. Sane idem archiepiscopus, prius quam ad ipsum huius modi nostrae litterae pervenissent, de ipso Christiano providit ecclesiae memoratae, iuramentum fidelitatis suo et ecclesiae suae nomine ab ipso recipiens, licet hoc de intentione nostra nullatenus exstittisset, maxime cum terra Lethoviae sit iuris et proprietatis beati Petri, ac pro tuae sublimitatis honore nullum ibi esse velimus episcopum, qui alii quam Romano pontifici sit subiectus. Quia vero tu postmodum a nobis per affectuosas litteras postulasti, ut super hoc providere de circumspectione sedis apostolicae curarem, nos, tuis precibus annuentes, eundem episcopum ad observantiam praedicti iuramenti, praedicto archiepiscopo taliter praestiti, decernimus aliquatenus non teneri. Volumus tamen, quod ille venerabili fratri nostro, episcopo Nuenburgensi, cui super hoc scripta nostra dirigimus, exhibeat pro nobis et ecclesia Romana fidelitatis solitae iuramentum, iuxta formam litterarum, quam super hoc transmisimus archiepiscopo memorato. Datum Anagninae, tertio nonas Septembris, pontificatus nostri anno duodecimo“. (Bunge a. a. D. Nr. 272.)

König Mindow, an den Bischof Theodorich von Raumburg, an Bischof Christian selbst und an den Bischof von Dorpat) Verwahrung ein und entband Christian von der Verpflichtung desselben seinem Erzbischof gegenüber. Zugleich beharrte er bei seiner Forderung, daß der Bischof von Lithauen den gewohnten Schwur ihm und der römischen Kirche in die Hand des Bischofs von Raumburg ablege¹⁾. Dies ist denn ohne Zweifel bald darauf geschehen, aber von dem Zeitpunkt, an welchem Papst Innocenz IV. zum erstenmal seinen Anspruch erhob, bis zur Erfüllung desselben, d. i. vom Juli 1251 bis circa September 1254, waren doch mehr als drei volle Jahre verflossen, in welchen der Erzbischof des Deutschordens und mit ihm der Deutschordenspriester Christian dem apostolischen Stuhle gegenüber in einer keineswegs unerheblichen principiellen Frage den Standpunkt starrer Opposition behauptete. Dieses feindselige Verhältniß bildet aber den Hintergrund, von welchem sich das ganze in unserer Chronik entfaltete Bild abhebt. Der Verfasser derselben mochte sich die Aufgabe gestellt haben, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Deutschordens, welche diesem von Seiten der apostolischen Legaten bedroht schien, zu wahren und insbesondere das vermeintliche Recht des Erzbischofs des deutschen Ordens in Preußen und Livland auf die Entgegennahme des Treueides von seinen Suffraganen, welches der Papst vielleicht gerade auf Betreiben seiner Legaten in Deutschland in Anspruch nahm, durch die auf historisches Raisonnement basirten Angriffe auf die Thätigkeit der letzteren zu schützen und zu befestigen.

Außer den höchst schätzenswerthen Aufschlüssen in historisch-pragmatischer Beziehung, welche die angezogenen Bullen Papst Innocenz' IV. gewähren, geben diese auch noch werthvolle Fingerzeige zum rechten Verständniß der Bezeichnung: „presbyter episcopali nomine indignus“, welche sich der Verfasser des Chronicon beilegt.

In den drei Bullen, nämlich an den König Mindow, an den Bischof Theodorich von Raumburg und an den Bischof Christian von Lithauen selbst (Potthast, Reg. Pontif. No. 15508, 9 und 18) bezeichnet Papst Innocenz IV. den letzteren stets ausdrücklich als „fratrem presbiterum

¹⁾ Recipias ab ipso pro nobis et ecclesia Romana fidelitatis solitae iuramentum, iuxta formam litterarum, quas super hoc transmisimus archiepiscopo memorato. Formam autem iuramenti, quod ipse episcopus praestabit, per specialem nuntium, ad hoc deputatum, ad nos quantocius destinare procures. (Bunge a. a. D. 355.)

hospitalis sancte Marie Theutonicorum“. Hieraus ersieht man also, daß die Eigenschaft als Priester des Deutschordens ganz besonders betont wurde. Wir glauben daher, daß zu der Bezeichnung „presbyter“ in der Ueberschrift des Chronicon eigentlich „hospitalis sancte Marie Theutonicorum“ zu ergänzen ist und daß auch ohne jenen Zusatz in der Angabe des einen Wortes „presbyter“ der Charakter des Autors angedeutet liegt. Derselbe konnte es aber bei dieser Andeutung um so eher bewenden lassen, als er ja seine Schrift an bestimmte Personen richtete, welchen er wohlbekannt war. Jedenfalls paßt die Angabe der Eigenschaft als „presbyter“ in der nicht ganz gewöhnlichen und wohl zum Ausdruck des Gegensatzes zu den „milites“ bestimmten Selbstbezeichnung des Autors sehr wohl auf unseren Deutschordenspriester Christian, Weihbischof von Lithauen, als Verfasser des Chronicon Moguntinum.

Dasselbe ist aber wohl in noch höherem Maße bezüglich des Ausdrucks „episcopali nomine indignus“ der Fall. Kann nach unserer obigen Darlegung diesem Zusatz unmöglich der Sinn zu Grunde liegen, daß der so bezeichnete Bischof nicht mehr in seiner Würde stehe, so sehen wir in jenen Worten doch eine nicht unklare Andeutung, daß es mit der Würde des Bischofs, der sich „episcopali nomine indignus“ nennt, eine etwas ungewöhnliche Bewandniß haben muß, und es liegt die Vermuthung nahe, daß eben jene Bezeichnung nicht gerade nur ein Ausdruck der Bescheidenheit und Demuth ist. Solch' ein nicht reguläres Verhältniß bezüglich seiner bischöflichen Würde begegnet uns aber bei Christian von Lithauen, da derselbe, obgleich er den Eid in die Hand des Erzbischofs des Deutschordens, Adelbert von Livland und Preußen, geschworen hatte, von dem Papst gezwungen wurde, den Treuschwur ihm selbst durch die Hand des von ihm speziell beauftragten Bischofs Dietrich von Raumburg zu leisten, wie wir oben dargethan haben. Der mit aller Entschiedenheit erhobene Anspruch des Papstes war höchst wahrscheinlich bei dem Erzbischof Adelbert auf großen Widerstand gestoßen, und Bischof Christian fügte sich dem an ihn gerichteten Ansinnen jedenfalls nur mit Widerstreben. Inmitten der beiden oppositionellen Elemente, Papst und Deutschorden, mag der Metropolit von Deutschland gestanden haben, und da dieser die Sache des apostolischen Stuhles vertreten mußte, so geschah es leicht, daß er sich die Feindschaft der Deutschordensbischofe zuzog. Hieraus erklärte es sich denn auch, daß Christian nicht in die Hand des Mainzer Erzbischofs, sondern in diejenige des Suffragans desselben von Raumburg, den Treuschwur gegen den Papst ablegte. Ebenso mögen sich römische Legaten, welche den Prätensionen der Bischöfe des Deutschordenslandes gegenüber das

Recht des Papstes wahren sollten, die Antipathien der ersteren zugezogen und deren Ingrimm erregt haben.

Diese Combination, welche sich unseres Erachtens unschwer aus den thatsächlichen Umständen ergibt, ist jedenfalls wohlgeeignet, den besten Aufschluß über den ganzen Zweck und die Hauptmomente unseres Chronicon, wie wir dieselben oben ausführlich schilderten, zu geben. Tiefgehende Feindschaft gegen den Mainzer Metropolitens Gerhard und gegen die apostolischen Legaten, in denen die Deutschordensbischöfe vielleicht die Triebfedern des Vorgehens von päpstlicher Seite gegen ihre auf Selbständigkeit gerichteten Bestrebungen und vermeintlichen Rechte erkennen zu dürfen glaubten, lagen wohl der Schrift zu Grunde, durch welche sich unausgesetzt die heftigste Erbitterung gegen die römischen Legaten überhaupt¹⁾ hinzieht, und deren Stachel sich besonders gegen die Legaten Hugo und Heinrich kehrt, welche vom Jahr 1251 an in Deutschland walteten, und welche durch 200 Mark bestochen dem Erzbischof Gerhard den erzbischöflichen Stuhl von Mainz verschafft haben sollten. Hierdurch würde sich also ein Blick in das feindselige Verhältniß des Deutschordensbischofs Christian gegen die beiden genannten apostolischen Legaten, sowie gegen Erzbischof Gerhard von Mainz eröffnen, und aus der Einsicht in diesen Zusammenhang würde sich eine kräftige Stütze für die Ueberzeugung herleiten lassen, daß eben unser Weihbischof Christian von Lithauen wirklich der Verfasser des Chronicon Moguntinum ist.

Nachdem wir nun soviel von der Persönlichkeit und dem Wirkungskreis Christian's erkundet, ist wohl die Frage gestattet, ob unser Weihbischof die zur Abfassung einer solchen Schrift, wie wir sie in dem Chronicon Moguntinum vor uns sehen, erforderlichen Fähigkeiten besessen habe. In Beantwortung dieser Frage müssen wir zunächst betonen, daß Christian, welchem die Einführung des Königs Mindow in die christliche Kirche anvertraut worden und der von diesem, sowie von dem Erzbischof des Deutschordens und dem Papste des bischöflichen Amtes für würdig befunden worden war, jedenfalls genug Kenntnisse und Geschicklichkeit besaß, um eine kirchenpolitische Tendenzschrift mit historischer Unter-

¹⁾ Hier können wir nicht umhin, zu erwähnen, daß päpstliche Nuntien gar nicht selten mit Deutschordenshäusern in Conflict geriethen, da sie „unter dem Vorwand eines Hilfsgehalts für die römische Kirche von den Einkünften des Ordens bald den vierten oder fünften, bald den zehnten oder zwanzigsten Theil forderten und zu erpressen suchten“. Voigt, Geschichte des deutschen Ritter-Ordens I, 366. Vergl. auch Potthast, Reg. Pontif. No. 14161.

lage zu verfassen. Die Fehler und Mängel derselben müssen ihm, der sich ja als christlicher Glaubensbote unter heidnischen Völkern in dem reiferen Mannesalter wenigstens in einem den Studien der Mainzer Geschichte und dem Schriftstellerthum überhaupt entrückten Wirkungskreis bewegte, jedenfalls zu gute gehalten werden. Daß Christian aber ein im Allgemeinen wohlunterrichteter und — wenn ich sagen darf — in der Bücherweisheit erfahrener Mann war, wird ausdrücklich durch Papst Innocenz IV. bezeugt, welcher ihn in der Bulle von 1253 August 21. an Erzbischof Adelbert ausdrücklich als „vir utique litteratus“ rühmt (Bunge, Urkundenbuch I, Nr. 254).

Nunmehr erübrigt noch 1) den oben in Aussicht gestellten Nachweis zu liefern, daß die vier Personen, an welche das Chronicon Moguntinum gerichtet war, dem deutschen Orden angehörten und 2) zu zeigen, daß sich die Identität der beiden zuerst genannten Personen, nämlich des „Theodoricus abbas“ und des „Ludovicus prior“, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit feststellen läßt.

Theodoricus de Gruningin, Grunynge oder Groninge (Dietrich von Grüningen) war Landmeister des deutschen Ordens in Preußen von 1239 bis 1259 (Kopp, Histor.-geneal. Atlas S. 228) und Deutschmeister von 1254 bis 1256 (Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens S. 647; Hennes, C. d. ord. Theut. No. 121; Wyß, Hessisches Urkundenbuch I, Nr. 79 und 152)¹⁾. Der Provisor Dietrich's war aber Ludovicus de Queden von 1250 bis 1255 (Kopp, a. a. O. Bei Hennes, Cod. dipl. ord. Theut. I, 138 beginnt in einer Urkunde Eberhard's von Sayn aus dem Jahre 1251 die Zeugenreihe: Fratres nostri Ludovicus provisor Prussiae.) Hiernach ist also ein höchwichtiges Moment, nämlich die Zeit, in welcher Theodoricus abbas und Ludovicus prior hervorragende Stellungen im Deutschorden einnahmen, festgestellt, und zwar stimmt dieselbe aufs Genaueste²⁾ zu der Zeit, in

¹⁾ Bei Bunge, Liv.-, Esth.- und Churländ. Urkundenbuch I kommt er vor als: Livoniae magister oder praeceptor, Prussiae praeceptor, magister in Prussia et Curonia, endlich als Commendator Alemanniae und magister Theodoricus, praeceptor in Alemannia.

²⁾ Die Abfassungszeit unseres Chronicon läßt sich ziemlich genau bestimmen. Denn dasselbe hebt an mit der Absetzung Erzbischof Heinrich's I. im Jahre 1153 und da es gleich im Anfang die Notiz enthält: „Scripturus itaque vobis iacturam et oppressionem, qua annis iam centum cepit ruere ecclesia Maguntinensis“, so ist damit ungefähr das Jahr 1253 als die Zeit der Abfassung der Schrift gewonnen. Allerdings kommt dabei noch in Betracht, daß der Autor als Jahr der Absetzung

welcher das Chronicon Moguntinum verfaßt sein muß, nämlich zu den Jahren 1252 bis 1253.

Was die Bezeichnung des „Johannis“ und des „Rudolphus“ mit „fratribus“ angeht, so ist man natürlich versucht, dieselbe auf Brüder eines klösterlichen Ordens zu beziehen, allein der weitere Zusatz „sacerdotibus“ weist darauf hin, daß hier Deutschordenspriester gemeint sind, da bei denselben die Bezeichnung „frater sacerdos“ ganz gewöhnlich ist, wie einige Blätter in Hennes, Cod. dipl. ordin. Theutonicorum, oder Wyß, Hessisches Urfundenbuch I (Urfundenbuch der Deutschordensballei Hessen) oder in andere Urfundenbücher des Deutschordens genugsam lehren.

Hinsichtlich der Bezeichnung Ludovicus „prior“ ist als feststehend anzunehmen, daß dieselbe nicht nur in Conventen von Deutschordens-Priesterbrüdern vorkommt, sondern sie war ein Ehrentitel, an welchen sich „ein gewisser Vorrang und vielleicht auch bestimmte Vorrechte knüpften“. Zu dieser Erklärung fügt Voigt (Geschichte des deutschen Ritterordens I, 285), noch die Anmerkung bei: „Genau belehrt über die Stellung des Priors sind wir noch nicht“.

Zur Illustration dieser letzteren Bemerkung dienen zunächst zwei päpstliche Bullen, von welchen die eine Papst Gregor IX. 1240, Januar 12. ausstellte. (Potthast, Reg. Pontif. No. 10839). In derselben heißt es: „Dilecti filii magister et fratres Hospitalis Jerosolimitani nobis exponere curaverunt, quod, cum felicis recordationis Celestinus papa, predecessor noster, volens ipsorum et vestre quieti ac paci paterna sollicitudine providere, duxerit statuendum, ut domus vestra cum reliquis sibi subiectis sub obedientia et dispositione prioris sive magistri Hospitalis eiusdem, qui pro tempore foret, omnino maneret, ita tamen, quod de gente Theutonicorum priorem et servientes idoneos constitueret in eis, qui Christi pauperibus in lingua sua responderent ac eis necessaria ministrarent et prefato priori sive magistro sicut alii fratres eius humiliter obedirent“. (Strehlke, Tabulae ordin.

Erzbischof Heinrich's fälschlich 1151 annimmt, so daß auch schon vor 1253 das Jahrhundert seit „Beginn des Verfalls der Mainzer Kirche“, von welchem die Chronik redet, vollendet wurde. Die obige chronologische Angabe würde daher nicht entgegenstehen, wenn man schon das Jahr 1252 als Abfassungstermin annehmen wollte, zumal da ohne Zweifel schon in diesem Jahre die Umstände walteten, unter deren Einfluß nach unserer Auseinandersetzung das Schriftstück entstanden sein dürfte.

Theuton. S. 355.) In der andern Bulle von 1246, Januar 4. sagt Papst Innocenz IV.: „ . . . statuentes, ut in tali casu, nisi maioris sit providentia requirenda, per priorem vestrum, qui, sicut audivimus, presbiter esse debet, fratribus vestris absolutionis beneficium impendatur“. (Potthast, l. c. No. 11980 mit der falschen Reduction zu Januar 2. [Strehlke 365].)

Zu der ersteren dieser beiden Bullen wird der „prior“ vollständig identificirt mit dem „magister“, das wäre also mit dem „Komthur“ oder dem „Landmeister“. Inwiefern diese Gleichheit begründet oder falsch ist, lassen wir unerörtert, aber den Schluß ziehen wir wenigstens aus derselben, daß der „Prior“, wenn er identisch mit dem „Landkomthur“ sein sollte, Laie sein mußte. — Wenn Papst Innocenz an der obigen Stelle der Bulle von 1246 Jan. 4. sagt: „per priorem vestrum, qui, sicut audivimus, presbiter esse debet“, so liegt in der Beschränkung „sicut audivimus“ eine sehr bedeutende Abschwächung dessen, was in dem Satze ausgedrückt ist, das „presbiter esse debet“ verliert erheblich an Sicherheit, es hört auf selbstverständlich zu sein, ja es scheint fast, als ob jene Beschränkung die Möglichkeit des Gegentheils von dem anzeige, was behauptet wird. Mit einer Deutlichkeit aber, welche nichts zu wünschen übrig läßt, gibt Papst Innocenz IV. in einer Bulle an die Deutschordensbrüder zu Marburg von 1250 Mai 4. (Wyß, Hessisches Urkundenbuch I, 84) zu erkennen, daß die Prioren des Deutschordens nicht gerade immer auch Priester sein mußten. Denn Innocenz sagt ausdrücklich conditionaliter: „ per priorem vestrum, si presbiter fuerit, fratribus vestris absolutionis beneficium impendatur“.

In zwei Schenkungsurkunden für das deutsche Haus in Marburg vom Jahre 1252 Januar 13. und 18. (Wyß, Hessisches Urkundenbuch I, 91 und 92) erscheint unter den Zeugen unmittelbar nach dem commendator an zweiter Stelle „frater Heinricus de Burbach prior“ ohne jeglichen Zusatz, woraus man schließen darf, daß er Laie war. Sollte aber als unbedingt feststehend angenommen werden, daß ein Deutschordensprior stets ein Priester habe sein müssen, was wir jedoch in Abrede stellen, dann bliebe noch immer die Möglichkeit übrig, daß Ludwig von Queden Priester gewesen sei und außer dem Provisorat auch das Priorat besessen habe, da sich beide Würden insofern nicht ausschließen, als es gewiß ist, daß ein Geistlicher Provisor eines Deutschordenshauses sein konnte. Schon in einer Urkunde des Deutschordens-Hochmeisters Hermann

von 1225 erscheint als Zeuge „Absalon sacerdos et provisor domus nostre in Langhel“. (Wyß, Hess. Urkundenbuch I, 14.)

Konnte aber andererseits nach unserer Auffassung der Prior eines Deutschordenshauses ein Laie sein und somit Ludwig von Queden der Stellvertreter des Deutschordens-Landmeisters auch als Laie den Titel „Prior“ führen¹⁾, so liegt die weitere Vermuthung nicht fern, daß Theodorich von Grüningen, der Landmeister selbst, ebenfalls nach Analogie der Würden einiger Mönchsorden in ehrender Weise „abbas“ angeredet werden mochte. In dieser Beziehung sind die schon angeführten, an den Deutschorden gerichteten Bullen Papst Innocenz IV. von 1246 Januar 4. und 1250 Mai 4. höchst instructiv, da es in denselben heißt: „..... Canonica constitutione cavetur, quod monachi et canonici regulares, quocumque modo se percusserint, non sunt ad apostolicam sedem mittendi, sed secundum discrecionem et providentiam sui abbatis discipline subdantur. Quodsi abbatis discretio ad eorum correctionem non sufficit, providentia est diocesani episcopi adhibenda“ etc. (Strehle 365 und Wyß 84.) Hier sind unter „monachi et canonici regulares“ offenbar die Priesterbrüder des Deutschordens zu verstehen, wenn wir auch bezüglich des Unterschieds, der zwischen den Deutschordens-Mönchen und Canonikern besteht, ebensowenig unterrichtet sind, wie nach Voigt über die Stellung des Priors. Die zweimal als „abbas“ bezeichnete autoritative Persönlichkeit aber kann durchaus keine andere als die eines „Comthurs“ oder „Präceptors“ sein. Denn was ist natürlicher, als daß der commendator, magister oder praeceptor fratrum ordinis Theut. „abbas“ heißt, wenn die fratres „monachi“ genannt werden?

Noch sei erwähnt, daß die Deutschordensritter auch „religiosi“ genannt zu werden pflegten. So wird in einer Urkunde der Landgrafen Heinrich und Hermann von Thüringen von 1234, November 6. (Wyß a. a. O. 45) die Zeugenreihe mehrerer Ritter, deren erster „frater Henricus de Honlo praeceptor domus Teutonicorum per Alemanniam“ ist, eingeleitet mit: „religiosi vero“. Papst Honorius III. rechnet in einer Bulle von 1223 Februar 3., in welcher er die Deutschordensbrüder dem Schutz aller geistlichen Oberen anempfiehlt, jene unbedingt zu den Religiosen, indem er sagt: „Etsi apostolice servitutis officium nos constituat

¹⁾ Der Analogie halber erinnern wir hier an die Bezeichnung prior bei den Hospitalitern oder Johannitern, welche gleichbedeutend mit magister, praeceptor, provisor, procurator angesehen wurde.

omnibus in iusticia debitores, viris tamen religiosis et eis maxime, quos per sedis apostolice privilegia maiori donavimus libertate, specialiter adesse tenemur“. (Strehlke 318.) Eine Bulle von 1223 Januar 16. beginnt Papst Honorius III.: „Paci et quieti religiosorum virorum fratrum hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jerosolimitani apostolica nos convenit sollicitudine providere“ etc. (Strehlke 325, Wyß a. a. D. I, 45.) — Die Drucke einer gleichlautenden Urkunde der Landgrafen Heinrich, Conrad und Hermann verzeichnet Wyß a. a. D. Anmerk. Vergleiche auch Anderson, Gesch. der Deutschordenscommende Griefstadt. 12; Gudenus, C. d. IV, 879. „In späterer Zeit, sagt Voigt a. a. D. 120, finden wir in mehreren Häusern der Ballei Franken auch Priesterbrüder, die zugleich Comthure waren, so in Speier, Mainz u. m. a.“

Konnte es bei der Aehnlichkeit der Organisation des Deutschordens mit den Mönchsorden nicht befremden, daß die Benennung der Glieder und der Vorstände der ersteren der beiden Arten von Corporationen von derjenigen der anderen Art häufig entlehnt wurde, so mochte dies in Bezug auf die Bezeichnung eines Landmeisters mit „abbas“ nicht gewöhnlich sein, sondern mehr zum Ausdruck einer achtungsvollen Ergebenheit dienen. Zu einem solchen bot aber die Adresse oder Widmung eines Schriftstücks, wie sie dem Chronicon Moguntinum vorausgeht, die beste Gelegenheit. Außerdem mochte auch zu einer besonderen Auszeichnung bei Dietrich von Grüningen um so mehr Veranlassung vorhanden sein, als derselbe wirklich ein hochangesehener und tüchtiger Mann gewesen sein muß, da Papst Innocenz IV. im Jahre 1251 Februar 18. dem Magister Jacob, seinem Capellan, den er als geschickten Diplomaten nach Deutschland abordnete, den Auftrag gab: „quatinus assumpto tecum fratre Theoderico magistro domus Teutonicorum Pruscie, qui linguam novit theutonicam, accedas ad duces, marchiones et comites imperii, revoces eos ad devotionem ecclesie et ad prestandum homagium carissimo in Christo filio nostro Wilhelmo regi Romanorum illustri efficaciter inducere satagas“. (Hennes 136.) Hier sei noch darauf hingewiesen, in wie vielfacher Beziehung die Bezeichnung „abbas“ in Rücksicht auf seine ursprüngliche Bedeutung „Vater“ vom frühen Mittelalter an gebraucht zu werden pflegte. Wir erwähnen nur die abbates laici, seculares, milites¹⁾ und dürfen wohl die Vermuthung

¹⁾ Der Artikel über dieselben bei Du Cange beginnt: „Abbatēs, Milites, In aliquot chartis Occitanicis, dicti Laici Milites, qui certa Abbatiarum et

aussprechen, daß sich mit den letzteren die milites ordinis Theutonici sehr gut in Verbindung bringen lassen. Endlich möge es gestattet sein, noch auf eine etwas entfernte, aber doch immerhin an dieser Stelle wohlanzubringende Parallele hinzudeuten. In einer Johanniterurkunde von 1188 kommt nämlich als Zeuge ein frater Martinus mit „der im Orden ganz fremdartigen Bezeichnung“ praepositus vor. (Vgl. Herquet, Chronologie der Großmeister des Hospitalordens. 23.) Warum sollte nicht auch einmal bei einem Deutschordenscomthur die im Orden ungewöhnliche Bezeichnung „abbas“ in Anwendung gekommen sein?

Durch unseren Nachweis, daß es Deutschordensherren waren, für welche das Chronicon Moguntinum bestimmt war, fällt die Frage nach dem Kloster, welchem wohl der Abt Dietrich, der Prior Ludwig und die beiden Priester Johann und Rudolf angehört haben möchten, von selbst weg, und die Vermuthung Reimer's in M. G. SS. XXV, 236, daß die Schrift für den Abt Theodorich von Oldisleben in Thüringen, Mainzer Diocese, bestimmt gewesen sei, muß um so mehr für verfehlt angesehen werden, als sich von einem Prior Ludwig um die Jahre 1252 und 53 in Oldisleben bis jetzt keine Spur gefunden hat. Viel eher könnte man versucht sein, an den Abt Theodorich und den Prior Ludwig des Prämonstratenser Klosters Arnstein a. d. Lahn in Nassau zu denken, von welchen der erstere in Urkunden von 1225 bis 1250 April 23. erscheint. (Gudenus, C. d. II, 43; Kremer, Orig. Nass. II, 268 und 282.) Theodorich's Nachfolger, Ortwinus, wird zuerst 1255 Juli in einer Urkunde genannt, wie mir die Staatsarchivare Dr. Herquet in Aurich, welcher mit der Herausgabe eines Arnsteiner Urkundenbuchs beschäftigt ist, und Dr. Sauer in Wiesbaden gefälligst mittheilen. Prior Ludwig in Arnstein ist durch Urkunden von 1233—47 nachweisbar, wie ich vom Staatsarchivar Dr. Becker in Coblenz erfahre, welcher demnächst in Band 16 der Annalen für Nassauische Geschichte das Necrol. Arnstein. edit, dessen Aushängebogen Herr Professor Grimm in Wiesbaden für meinen gegenwärtigen Zweck gütigst einsah. Vergl. auch Hennes, Gesch. d. Grafen von Nassau. 229, auf welche Stelle ich durch den Freih. v. Schenk,

Monasteriorum bona possidebant, eoque nomine ad earundem Ecclesiarum protectionem et tuitionem tenebantur“. Und etwas weiter unten heißt es: „Ex quibus perspicuum sit Abbates Milites eosdem esse qui Abbatarii dicti posterioribus saeculis . . . seu nude Abbates nuncupantur in Tabulariis Ecclesiarum Luci, Savini, et S. Petri Generensis: Laici scilicet, qui decimas Ecclesiarum possident et jure patronatus in iis gaudent“.

Vorstand des Hof- und Staatsarchivs zu Darmstadt freundlichst aufmerksam gemacht wurde. — Von den Priestern Rudolf und Johannes findet sich nach der Versicherung von Herquet und Becker um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Arnstein keine Spur. Das Resultat einer in nahe Aussicht gestellten bezüglichen Recherche im Archiv zu Wiesbaden ist mir noch nicht bekannt geworden.

Uebrigens wäre unseres Trachtens an und für sich auch gar nicht abzusehen, weshalb an die Vorstände und zwei Mönche eines beliebigen Klosters eine Schrift von der Art, wie die unserige, von einem Bischof oder Erzbischof hätte gerichtet werden sollen. Endlich muß auch noch mit Nachdruck auf mehrere Stellen der Chronik hingewiesen werden, aus welchen hervorgeht, daß dieselbe für Leute bestimmt war, welche in großer Entfernung von Mainz wohnten, und mit der Stadt und deren Gegend unbekannt waren. So heißt es einmal: „Accidit, ut in vigilia Johannis baptistae post prandium de quodam oppido Binga civitati Maguntinensi appropinquaret, ac se in claustro monachorum iuxta muros civitatis ad Sanctum Jacobum in monte specioso, sic enim dicitur, se locaret“. (Jaffé, Mon. Mog. 688.) In einem Schriftstück, welches für ein der Diocese Mainz angehöriges Kloster, wie Oldisleben, oder für ein von Mainz nur eine Tagereise entferntes Kloster, wie Arnstein, bestimmt war, würde nicht leicht zu dem bekannten Ort Bingen der Zusatz „quodam oppido“ und zu der allgemein gebräuchlichen Bezeichnung des Klosters St. Jacob bei Mainz mit „mons speciosus“ die Erklärung „sic enim dicitur“ beigelegt worden sein.

Der Umstand also, daß unser Chronicon allem Anschein nach für Bewohner einer von den rheinischen Landen weit entfernt liegenden Gegend berechnet war, stimmt ebenfalls recht wohl zu dem wahrscheinlichen Resultate unserer Forschung: Der Deutschordens-Weißbischof Christian von Pithauen war der Verfasser des Chronicon Moguntinum, welches an die Deutschordensbrüder: Dietrich von Grüningen, Landcomthur von Preußen, an Ludwig von Queden, Deutschordensprior und Provisor des ersteren, und an zwei Deutschordensbrüder, die Priester Johann und Rudolf, gerichtet war.

Dank der vorzugsweise erst in unseren Tagen in so weitem Umfang an's Licht getretenen Quellenliteratur zur Geschichte des Deutschordens dürfen wir wohl hoffen, daß die dunkle Ahnung, welche Dudinus schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts und nach ihm erst wieder Dahl im Jahr 1820 bezüglich des Verfassers des Chronicon Moguntinum hatten, nunmehr feste Gestalt gewonnen hat. Sind es anscheinend auch nur mehr:

äußerliche Momente, welche das Ziel unserer Forschung bildeten, so können dieselben doch auch als Maßstab zur rechten Würdigung der behandelten geschichtlichen Aufzeichnung des 13. Jahrhunderts dienen, das Verständnis derselben fördern und zur Zurückführung ihres seither vielfach überschätzten inneren Werthes auf das gebührende Maß beitragen.

Aber auch selbst dann, wenn sich die Resultate unserer Forschung nur in bibliographischer und literärhistorischer Beziehung des Beifalls der Fachkreise erfreuen sollten, würde uns diese Anerkennung als Lohn unserer Arbeit um so mehr genügen, als es doch wohl kaum wird in Abrede gestellt werden können, daß auch in der letztgedachten Hinsicht das Chronicon Moguntinum selbst von seinen jüngsten Editoren allzu stiefmütterlich behandelt wurde, und daß so die Ausfüllung dieser Lücke in hohem Grade wünschenswerth erscheinen mußte.
